UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG

ZUR 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN UND

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 21
" SONDERGEBIET BIOGASANLAGEN,
AUFBEREITUNGSANLAGEN FÜR BIOGAS ZU
NEBENPRODUKTEN, NÄHRSTOFFAUFBEREITUNGSANLAGEN"
DER GEMEINDE VOLTLAGE

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, MAI 2020), DIE STELLUNGNAHME ZUM ACHTUNGSABSTAND NACH KAS-18 FÜR DIE GEPLANTE BIOMETHANERZEUGUNGSANLAGE (ARU INGENIEURGESELLSCHAFT, 17.06.2021), DAS GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 15.06.2021), DIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE VORUNTERSUCHUNG (DIPL.-ING. PETER SCHRUT, JUNI 2021), DER SCHALLTECHNISCHE BERICHT NR. LL 15835.1/01 (ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT, 06.11.2020) SOWIE DAS BAUGRUNDGUTACHTEN (BIEKÖTTER ARCHITEKTEN GBR, DEZEMBER 2020)

SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH: STAND: 28.09.2022



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 eMail: pbsdt@web.de

RAUMPLANUNG STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG FREIRAUMPLANUNG

BAULEITPLANUNG DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

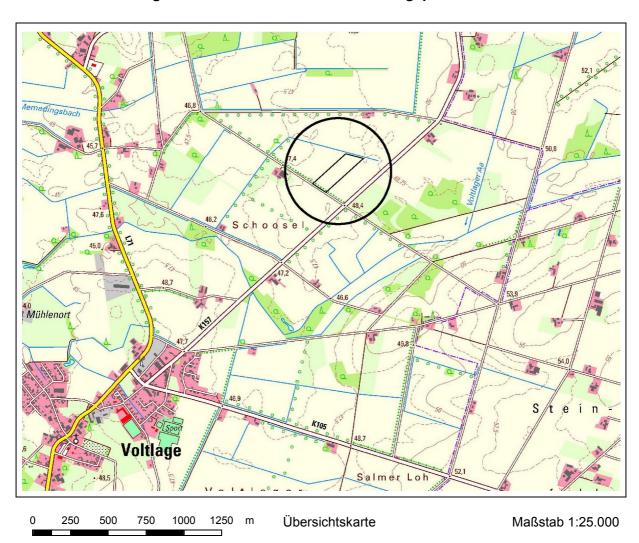
		Seite
1	Einleitung	
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre	_
101	Berücksichtigung	
1.2.1	Fachgesetze	
1.2.2	FachplanungenBeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
2 2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor	10
2.1	Realisierung der Planung (Basisszenario)	22
2.1.1	Schutzgut Mensch	
2.1.1	Schutzgut Mensch	
2.1.2	Schutzgut Fläche	
2.1.4	Schutzgut Wasser	
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere	
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung	
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation	
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand	
2.1.6.4	Fauna	
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt	
2.1.8	Schutzgut Landschaft	
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende	
	Auswirkungen benachbarter Plangebiete	32
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen	
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	
2.2.2.1	Schutzgut Mensch	
2.2.2.2	Schutzgut Boden	38
2.2.2.3	Schutzgut Fläche	39
2.2.2.4	Schutzgut Wasser	39
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere	
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt	
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft	
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	45
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich	
	nachteiliger Umweltauswirkungen	47
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung	
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs	
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	62
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7	00
0	Buchstabe j BauGB	
3	Zusätzliche Angaben	
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	
3.3	Referenzliste der Quellen	
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	
4	Anlagen	
5	Auslegungsvermerk	ชย

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 21 "Sondergebiet Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen" der Gemeinde Voltlage und zur parallelen 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen dokumentiert.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in dem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der räumliche Geltungsbereich der 28. Änderung des FNPs ist mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 21 identisch. Da die Umweltprüfung zum B-Plan jedoch einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes



Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt rund 1,4 km nordöstlich der engeren Ortslage von Voltlage, ca. 150 m westlich des Ankumer Damms (K 157), unmittelbar nördlich der Straße Hörsten. Nördlich verläuft ein Entwässerungsgraben, südlich ein Straßenseitengraben, ansonsten wird die Umgebung von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Innerhalb des ca. 3,17 ha großen Bebauungsplangebietes erfolgt derzeit eine ackerbauliche Nutzung.

Das Plangebiet der 28. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Neuenkirchen hat die selbe Flächengröße wie der B-Plan Nr. 21.



Plangebiete 28. Änderung FNP Samtgemeinde Neuenkirchen und B-Plan Nr. 21 Gemeinde Voltlage

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Sondergebiets Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen (SO) mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Ausgewiesen werden ferner private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung "Regenwasserrückhaltebecken".

Die Erschließung erfolgt über die südlich angrenzende Gemeindestraße Hörsten und die 150 m östlich verlaufende Kreisstraße Ankumer Damm (K 157).

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

28. Änd. FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen:

Nutzungsart	Größe		Anteil	
Sondergebiet Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu	31.708	m²	100	%
Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen (SO)				
Fläche insgesamt	31.708	m²	100	%

B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage:

Nutzungsart			Anteil	
Sondergebiet Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu	25.911	m²	81,72	%
Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen (SO)				
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -		m²	12,90	%
privat				
Flächen für die Wasserwirtschaft: Regenwasserrückhaltebecken		m²	5,38	%
Fläche insgesamt	31.708	m²	100	%

Städtebauliche Werte		SO:
30.001 m ² x GRZ 0,8	=	24.001 m² max. zul. Grundfläche

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 24.001 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die am nächsten liegenden NATURA 2000 Gebiete befinden sich in mehr als 4 km Entfernung im Kreis Steinfurt.

Es sind

- das FFH-Gebiet "Finkenfeld und Wiechholz" (EU-Kennzahl 3512-301), welches einen Abstand von rund 4,7 km zum Plangebiet aufweist,
- sowie das EU-Vogelschutzgebiet "Düsterdieker Niederung", Teilbereich Recker- und Mettinger Moor, (EU-Kennzahl 3612-401) mit einem Abstand von etwa 6,0 km.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

- "(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Ein Fachbeitrag Artenschutz (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mai 2020) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4).

Immissionsschutz, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs- Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden ein Geruchsgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 15.06.2021) und ein schalltechnischer Bericht (Zech Ingenieurgesellschaft, 06.11.2020) erstellt.

Die aktuell geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zur berücksichtigen, die bei Störfällen zu erwarten wären. Zur Beurteilung dieses Gefahrenrisikos und möglicher Auswirkungen kann für die vorliegende Bauleitplanung auf den KAS Leitfaden K-18¹ und die KAS Arbeitshilfe KAS-32² sowie auf eine Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die aktuell geplante Biomethanerzeugungsanlage (ARU Ingenieurgesellschaft, 17.06.2021) zurückgegriffen werden.

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und von sonstigen Hochwassergefahrengebieten. Mit erheblichen Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren weist die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück darauf hin, dass im Zusammenhang mit der unschädlichen Ableitung bzw. Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers und des Abwassers der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 "Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer" (Az.: Ref24-62170/1105-0019-028) zu beachten ist. Demnach dürfen insgesamt die zu beantragenden und zukünftigen Planungen nicht dazu führen, dass sich ein gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der EU berichtspflichtiges Gewässer in seinem ökologischen und chemischen Zustand/ökologischem Potential verschlechtert (Verschlechterungsverbot), sondern im Gegenteil: der ökologische und chemische Zustand /ökologisches Potential des Gewässers muss sich bis 2027 bis zum guten ökologischen und chemischen Zustand /ökologischem Potenzial verbessern, um die Ziele der WRRL zu erfüllen (Verbesserungsgebot).

Lokale Gräben als auch das Grundwasser können zwecks Oberflächenentwässerung nur genutzt werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG von der Unteren Wasserbehörde erteilt wird.

Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus gemäß BNatSchG

¹ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Leitfaden KAS-18: "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG", 2. überarbeitete Fassung 11/2010

² Arbeitshilfe KAS-32: "Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18", 2. überarbeitete Fassung 11/2015

oder dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG).

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten³. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

"I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden."⁴

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

- 1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ_{100} und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).
- 2. In der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung⁵ wurde festgestellt, dass für einen Teil des Plangebietes eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort erfolgen kann (Abschnitte 1 3 des Gutachtens).

³ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBI. I 2021, S. 3712)

⁴ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBI. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

⁵ Dipl. Ing. Peter Schrut: "Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, 06/2021

Das auf den Dachflächen der Nährstoffaufbereitung, in der eigentlichen Nährstoffaufbereitung, auf den Dachflächen des Bürotrakts sowie den bituminös befestigten Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser soll einem im Plangebiet neu zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbauweise zugeführt und von dort gedrosselt in den Straßenseitengraben der Straße Hörsten eingeleitete werden. Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung "Ausweichen", "Widerstehen" und/oder "Anpassen" sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, <u>bzw. dass durch</u> angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Neubekanntmachung des LROPs (2017) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück ist das Plangebiet als "Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft" sowie als "Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung" gekennzeichnet.

Aus der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 sind die Grundsätze 07 - 09 angemessen zu beachten. Danach soll der Input von Biogasanlage diversifiziert werden, so dass einer "Vermaisung" der Landschaft entgegengewirkt wird. Weiterhin soll sowohl für bestehende, als auch für zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) weist als Anforderung an sonstige wasserbauliche Maßnahmen auf die anzustrebende "Neuausweisung von Wasserschutzgebieten" in diesem Bereich hin. Für das weitere Umfeld wird auf die anzustrebende Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen hingewiesen.

Der LRP stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet als schutzwürdig ein für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Neuenkirchen, noch für die Mitgliedsgemeinde Voltlage liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft, in Randbereichen kleinflächig als Fläche für Wald dargestellt. Für das Gebiet besteht derzeit noch kein Bebauungsplan.

Sonstige Fachplanungen

Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen entwickelt⁶. Auf Basis von vorangegangenen Bewertungen zur tatsächlichen/potentiellen Betroffenheit der Umweltschutzgüter wurden harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionsbereiche abgeleitet. Dabei wurden Vorgaben von Fachgesetzen und Fachplanungen berücksichtigt.

Bei Abgleich mit den Tabu- und Restriktionskriterien wird deutlich, dass der vorliegenden Planung lediglich ein Tabukriterium entgegensteht, nämlich das die geplante Biogasanlage den geforderten Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern nicht einhält.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 03.11.2020 eine Verringerung des Abstandes auf 20 m zum Gewässer beantragt. Diesem Antrag hat die Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 02.12.2020 zugestimmt. Die Befreiung ist nach Ansicht der Samtgemeinde berechtigt, weil die Biogasanlage zum Schutz des Gewässers mit einer Umwallung versehen werden soll. Diese Umwallung verhindert, dass Gärsubstrat oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Havariefall in den nördlich verlaufenden Gewässergraben gelangen können. Ferner entspricht der verbleibende Abstand von 20 m den Anforderungen des § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die "Städtebaulichen Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogsanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen" (2014) sowie die aktualisierte Bewertungstabelle (2020) zu den Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen sind Anlagen der Begründung.

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Es wurden von Seiten der Behörden die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

Hinweise und Anregungen zur 28. Änderung FNP Samtgemeinde Neuenkirchen

Eingabe:

Regional- und Bauleitplanung

Landkreis Osnabrück vom 09.11.2020:

Wie in der Kurzerläuterung korrekt dargelegt, wird durch das Sondergebiet ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (D 3.2.03) sowie ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) überplant. Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen (beispielsweise das südöstlich gelegene Naturschutzgebiet Baakensmoor). Weiterhin verweise ich auf die Grundsätze 07 - 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den

⁶ Planungsbüro Dehling & Twisselmann: "Städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen", Osnabrück, 2014

Landkreis Osnabrück, welche Biogasanlagen betreffen. So soll der Input von Biogasanlagen diversifiziert werden, so dass einer Vermaisung der Landschaft entgegengewirkt wird. Der Betriebsbeschreibung nach wird diesem Grundsatz nachgekommen, da Gülle und Mist genutzt werden sollen. Entsprechend der oben aufgeführten Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Aus früheren Planungen ist bekannt, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen entwickelt hat. Die dort festgelegten Bewertungskriterien sowie Tabu- und Restriktionsbereiche sollten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in der Begründung dargelegt werden.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist. Eine einfache Problemverlagerung in den Planvollzug (Vorhabengenehmigung nach BlmSchG) reicht dann i.d.R. nicht aus.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG", die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit "Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18" und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Untere Wasserbehörde

Bei dem wasserwirtschaftlichen Konzept zur unschädlichen Ableitung bzw. Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers und des Abwassers ist der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 "Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer" (Az.: Ref24-62170/1105-0019-028) zu beachten.

Demnach dürfen insgesamt die zu beantragenden und zukünftigen Planungen nicht dazu führen, dass sich ein gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der EU berichtspflichtiges Gewässer in seinem ökologischen und chemischen Zustand / ökologischem Potential verschlechtert (Verschlechterungsverbot), sondern im Gegenteil: der ökologische und chemische Zustand / ökologisches Potential des Gewässers muss sich bis 2027 bis zum guten ökologischen und chemischen Zustand / ökologischem Potential verbessern, um die Ziele der WRRL zu erfüllen (Verbesserungsgebot).

Zu dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot in Bezug auf die Einleitung von Abwasser aus der Nährstoffaufbereitungsanlage in das aufnehmende Gewässer sind im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes grundsätzliche Aussagen zu treffen.

Immissionsschutz

Die Biogasanlage, für die die Anpassung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 (AZ. 11-6263-2020) erfolgen soll, unterliegt den Bestimmungen der 12. BlmSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas) (siehe Ausführungen Kurzerläuterung 09.09.2020). Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder

gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gelten, wiederrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

Die in der Kurzerläuterung beschriebenen Gutachterlichen Beurteilungen zu den Geruchs- und Lärmimmissionen sind aus hiesiger Sicht erforderlich.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des vorbeugenden Brandschutzes sowie des Fachdienstes Straßen weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Landkreis Osnabrück vom 16.11.2020:

Kreisstraßen

Seitens des Fachbereiches 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken und ergeht mit folgenden Hinweisen:

Die geplante Aufbereitungsanlage wird eine größere Anzahl an An- und Abtransporten mit Lkw bzw. größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen verursachen. Daraus lässt sich eine Verkehrszunahme im Bereich des Knotenpunktes K 157 / Gemeindestraße "Hörsten" ableiten.

Da die Kreisstraße 157 über größere Strecken einen geradlinigen Verlauf aufweist, bedingt dieses Bauvorhaben aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einen Ausbau des o.g. Knotenpunktes mit einer Linksabbiegespur aus Richtung Süden kommend. Die Kosten hierfür sind gemäß § 34 NStrG vom Antragsteller zu tragen.

Aktuell plant der Landkreis den Ausbau der K 157 von Voltlage bis zur Bundesstraße 218 in Plaggenschale. Die Planung sieht eine Verbreiterung der Fahrbahn und den Neubau eines Radweges an der Westseite der Kreisstraße vor. Der nach örtlicher Vermessung erstellte Grundplan einschließlich Angaben zum aktuellen Planungsstand könnten dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden für die Umbauplanung dieses Knotenpunktes. Auskunft erteilt Herr Willen (Tel. 4895). Die Einmündung der Straße "Hörsten" ist bedarfsgerecht zu erweitern und zu verstärken.

Der Geltungsbereich des FNP/B-Plans sollte im Bereich des Knotenpunktes auch die Kreisstraße und einen Teil der östlichen Einmündung der Gemeindestraße "Hörsten" umfassen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 05.10.2020:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Die im Plangebiet geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung. Für das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zuständig.

NWLKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 02.11.2020:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zwei Landesmessstellen (ca. 700 m Entfernung) befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

...

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme

als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 12.10.2020:</u>

... Der etwa 3,2 ha große Planbereich wird bisher ... überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. ...

Grundsätzlich wird das im Geltungsbereich vorgesehene Vorhaben vor dem Hintergrund der in der Region bestehenden Nährstoffüberschüsse aus landwirtschaftlicher Sicht befürwortet. ... Für den vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind voraussichtlich exter-

ruf den Vollständigen Ausgleich der Elligfille in Natur und Landschaft sind Voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in der Kurzerläuterung jedoch noch nicht näher benannt werden. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungsoder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o.a. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

<u>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 09.11.2020:</u>

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung "Biogas-Nährstoffaufbereitungsanlagen" geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Wir gehen davon aus, dass die ggf. zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen hinreichend geprüft werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen LuontoG GmbH & Co. KG, Inh. Michael Kruse, über die Planung informiert. Von dort wurden uns zum aktuellen Zeitpunkt weder Bedenken noch weitere Anregungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Bonn</u> vom 01.10.2020:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen (ohne Datum):

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen weisen wir darauf hin, dass in diesem Bereich des o.a. Bebauungsplans keine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa", Lingen vom 05.10.2020:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Vodafone GmbH, Richtfunk vom 05.10.2020:

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 01/10/2020 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Schoosel darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius. Die uns mitgeteilten Koordinaten des geplanten Bauvorhabens halten den benötigten Sicherheitsabstand zu unseren in Betrieb befindlichen Richtfunkverbindungen ein. Daher besteht in diesem Fall kein Konfliktpotential seitens der Vodafone GmbH.

...

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 28.10.2020:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wasserverband Bersenbrück vom 21.10.2020:

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes besehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken, weder von öffentlicher noch von privater Seite, gegen die FNP-Änderung vorgebracht worden.

Hinweise und Anregungen zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 06.11.2020:

Regional- und Bauleitplanung

Wie in der Kurzerläuterung korrekt dargelegt, wird durch das Sondergebiet ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (D 3.2.03) sowie ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) überplant. Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen (beispielsweise das südöstlich gelegene Naturschutzgebiet Baakensmoor). Weiterhin verweise ich auf die Grundsätze 07 - 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, welche Biogasanlagen betreffen. So soll der Input von Biogasanlagen diversifiziert werden, so dass einer Vermaisung der Landschaft entgegengewirkt wird. Der Betriebsbeschreibung nach wird diesem Grundsatz nachgekommen, da Gülle und Mist genutzt werden sollen. Entsprechend der oben aufgeführten Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Aus früheren Planungen ist bekannt, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen entwickelt hat. Die dort festgelegten Bewertungskriterien sowie Tabu- und Restriktionsbereiche sollten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in der Begründung dargelegt werden.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist. Ein einfache Problemverlagerung in den Planvollzug (Vorhabengenehmigung nach BlmSchG) reicht dann i.d.R. nicht aus.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG", die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit "Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18" und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO".

Der Kurzerläuterung ist zu entnehmen, dass die geplante Biogasanlage eine Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas aufweisen soll. Nach dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-

Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" und der Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit "Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18" sollte demnach ein Achtungsabstand von 200 m zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten werden.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Bei einer Angebotsplanung sollte der Achtungsabstand i.S.d. Leitfaden KAS-18 zunächst grundsätzlich eingehalten werden. Dieser sollte sich jedoch dann nach den Baugrenzen richten, innerhalb derer das Vorhaben ermöglicht wird. Wenn der Achtungsabstand von 200 m in der Planzeichnung gekennzeichnet wird, sollte in der Begründung deutlich gemacht werden, dass es sich hierbei lediglich um eine Abstandsempfehlung ohne rechtsverbindlichen Charakter handelt. Der verbindlich einzuhaltende Abstand ist auf der Vorhabenebene zu prüfen und kann von den Abstandsempfehlungen des Leitfaden KAS-18 abweichen.

Für ein Teilstück der Kreisstraße 157 wird der Achtungsabstand von 200 m unterschritten. In der Begründung wird erläutert, dass hierfür ggf. gutachterlich nachzuweisen ist, dass auch der verringerte Achtungsabstand zur K 157 ausreichend ist. Die Erstellung eines Gutachtens ist hier dringend zu empfehlen. Nach Nr. 2.1.2 des KAS-18 Leitfadens zählen zu schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG unter anderem auch wichtige Verkehrswege, wie z.B. Hauptverkehrsstraßen.

"Aus der Planbegründung sollte erkennbar sein, dass der Plangeber sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BlmSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Die Entscheidung darüber obliegt der Planungsbehörde" (vgl. Nr. 2.1.2 des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BlmSchG").

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan aufgrund des konkreten Vorhabenbezugs auch als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt werden kann.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Sondergebiet Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage" der Gemeinde Voltlage keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail:archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Artenschutz

Gemäß § 32 NAGBNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde für die Artenschutzprüfung zuständig. Sie prüft daher, inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten. Ferner prüft sie, ob ggfls. Eine Ausnahme erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind fach-

gesetzliche (Spezial-)Vorschriften, die strikt anzuwenden und in der Regel der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich sind.

Die potenziell infrage kommenden CEF-Maßnahmenflächen sind auf ihre Eignung hin durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Es sind des Weiteren explizite Aussagen über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen sowie die erforderliche Bewirtschaftungsweise der CEF-Fläche(n) zu treffen.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist in gewohnter Weise nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) abzuarbeiten. Es sollte geprüft werden, ob ein Teil der erforderlichen Kompensation innerhalb des Sondergebietes und über die geplante Eingrünung hinaus erfolgen kann. Eine extensive Beweidung zwischen den geplanten Behältern auf der nördlichen Teilfläche wäre aus meiner Sicht wünschenswert.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme aus wasserrechtlicher Sicht:

Bei dem wasserwirtschaftlichen Konzept zur unschädlichen Ableitung bzw. Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers und des Abwassers ist der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 "Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer" (Az.: Ref24-62170/1105-0019-028) zu beachten.

Demnach dürfen insgesamt die zu beantragenden und zukünftigen Planungen nicht dazu führen, dass sich ein gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der EU berichtspflichtiges Gewässer in seinem ökologischen und chemischen Zustand/ökologischem Potential verschlechtert (Verschlechterungsverbot), sondern im Gegenteil: der ökologische und chemische Zustand /ökologisches Potential des Gewässers muss sich bis 2027 bis zum guten ökologischen und chemischen Zustand /ökologischem Potenzial verbessern, um die Ziele der WRRL zu erfüllen (Verbesserungsgebot).

Zu dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot in Bezug auf die Einleitung von Abwasser aus der Nährstoffaufbereitungsanlage in das aufnehmende Gewässer sind im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes grundsätzliche Aussagen zu treffen.

Stellungnahme - Oberflächenentwässerung

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen (Wasserwirtschaftliche Vorerkundung). Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).

Immissionsschutz

Die Biogasanlage, für die im o.g. Verfahren ein Sondergebiet aufgestellt werden soll, unterliegt den Bestimmungen der 12. BlmSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas) (siehe Ausführungen Kurzerläuterung 09.09.2020). Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Somit sollte hier da Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

Wir bitten Sie um eine Übersendung der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes.

Die in der Kurzerläuterung beschriebenen Gutachterlichen Beurteilungen zu den Geruchs- und Lärmimmissionen sind aus hiesiger Sicht erforderlich.

Kreisstraßen

Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplante Aufbereitungsanlage wird eine größere Anzahl an An- und Abtransporten mit Lkw bzw. größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen verursachen. Daraus lässt sich eine Verkehrszunahme im Bereich des Knotenpunktes K 157 / Gemeindestraße "Hörsten" ableiten.

Da die Kreisstraße 157 über größere Strecken einen geradlinigen Verlauf aufweist, bedingt dieses Bauvorhaben aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einen Ausbau des o.g. Knotenpunktes mit einer Linksabbiegespur aus Richtung Süden kommend. Die Kosten hierfür sind gemäß § 34 NStrG vom Antragsteller zu tragen.

Aktuell plant der Landkreis den Ausbau der K 157 von Voltlage bis zur Bundesstraße 218 in Plaggenschale. Die Planung sieht eine Verbeiterung der Fahrbahn und den Neubau eines Radweges an der Westseite der Kreisstraße vor. Der nach örtlicher Vermessung erstellte Grundplan einschließlich Angaben zum aktuellen Planungsstand könnten dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden für die Umbauplanung dieses Knotenpunktes. Auskunft erteilt Herr Willen (Tel. 4895). Die Einmündung der Straße "Hörsten" ist bedarfsgerecht zu erweitern und zu verstärken.

Der Geltungsbereich des B-Plans sollte im Bereich des Knotenpunktes auch die Kreisstraße und einen Teil der östlichen Einmündung der Gemeindestraße "Hörsten" umfassen.

Brandschutz

...

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Da im Außenbereich i.d.R. keine ausreichende Versorgung über die Wasserleitung gewährleistet ist, kommt der leitungsabhängigen Löschwasserversorgung eine besondere Bedeutung zu (siehe unten).

Löschwasserversorgung - unabhängig

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich empfehle dringend, die Löschwasserversorgung mit Hilfe des geplanten Regenrückhaltebeckens sicherzustellen. Das Becken müsste gemäß DIN 14210 als Löschteich ausgebaut und unterhalten werden. Alternativ kann ein Löschbrunnen gemäß DIN 14220 mit einer Entnahmemenge von mehr als 1.600 l/h installiert werden.

...

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 01.10.2020:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 06.10.2020:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Die im Plangebiet geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung. Für das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zuständig.

NWLKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 02.11.2020:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zwei Landesmessstellen (ca. 700 m Entfernung) befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

...

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

<u>Landwirtschaftskammer Niederachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 12.10.2020:</u>

...

Grundsätzlich wird das im Geltungsbereich vorgesehene Vorhaben vor dem Hintergrund der in der Region bestehenden Nährstoffüberschüsse aus landwirtschaftlicher Sicht befürwortet... Für den vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in der Kurzerläuterung noch nicht näher benannt werden. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o.g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

<u>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 09.11.2020:</u>

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen durch die

Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung "Biogas-Nährstoffaufbereitungsanlagen" geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Wir gehen davon aus, dass die ggf. zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen hinreichend geprüft werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen LuontoG GmbH & Co. KG, Inh. Michael Kruse, über die Planung informiert. Von dort wurden uns zum aktuellen Zeitpunkt weder Bedenken noch weitere Anregungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Bonn</u> vom 01.10.2020:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Polizeiinspektion Osnabrück, Sachgebiet Verkehr vom 06.10.2020:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht zu erkennen, wie eine genaue verkehrliche Anbindung erfolgen soll.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa", Lingen vom 05.10.2020:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Wasser- und Bodenverband Voltlage vom 29.10.2020:

Wir sind mit dem von Ihnen dargestellten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 "Sondergebiet Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage" auszuweisen, grundsätzlich einverstanden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die beiden Wasserläufe Nr. 236 und 236a für die Aufnahme

des anfallenden Restwassers nicht geeignet sein könnten, da sie im Sommer (Trockenphasen) kaum bzw. kein Wasser führen.

Somit wäre eine Vermischung vor Ort zeitweise nicht möglich.

Vodafone GmbH, Richtfunk vom 05.10.2020:

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 01/10/2020 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Schoosel darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius. Die uns mitgeteilten Koordinaten des geplanten Bauvorhabens halten den benötigten Sicherheitsabstand zu unseren in Betrieb befindlichen Richtfunkverbindungen ein. Daher besteht in diesem Fall kein Konfliktpotential seitens der Vodafone GmbH. ...

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 28.10.2020:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wasserverband Bersenbrück vom 21.10.2020:

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes besehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. ...

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die verbindliche Bauleitplanung und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Baurechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Gewerbe- und Verkehrsimmissionen) sowie auf Kultur- und Sachgüter. Auch Hinweise auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 10.09.2020 erfolgte vor Ort eine Bestandsaufnahme und Biotopkartierung. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die

Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden insbesondere durch Gutachten und Literaturrecherche ermittelt.

Auf der Fläche für naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgte am 03.11.2021 eine Biotopkartierung und Beurteilung der hinsichtlich der Eignung für die angedachten Maßnahmen.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 3.3 Referenzliste der Quellen).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können, werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen.

Zugrundegelegt wird dabei der <u>unbeplante</u> Zustand. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wurde bislang ackerbaulich genutzt. Im Umfeld bestehen überwiegend weitere landwirtschaftliche Nutzungen. Nördlich angrenzend verläuft ein Entwässerungsgraben. rund 170 m westlich befindet sich das Wohngebäude einer landwirtschaftlichen Hofstelle, ca. 280 m nördlich ein Wohngebäude Außenbereichs. Ca. 150 m östlich verläuft die Kreisstraße Ankumer Damm (K 157).

Von der K 157 gehen Lärmemissionen aus. Im Zuge der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen kommt es temporär zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen.

Bewertung

Dieser Teil der Gemeinde Voltlage ist in Hinblick auf seine Erholungsfunktion bereits durch die intensive Landbewirtschaftung und die K 157 vorbelastet. Das Plangebiet wird hinsichtlich seiner Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung als weniger empfindlich eingestuft.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3512 Voltlage sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover.

Laut der Bodenkarte von Niedersachsen steht im Plangebiet insbesondere ein mittlerer Gley-Podsol mit Orterde an, der in der ökologischen Feuchtestufe "frisch" ausgeprägt ist. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind fluviatile Sande. Die vorherrschenden Bodenarten sind lehmiger Sand über Fein- und Mittelsanden, örtlich auch über schluffig-tonigem Untergrund.

Auch beim Geodatenzentrum Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) wird das Plangebiet überwiegend als Mittlerer Gley-Podsol eingestuft. Im Nordosten steht demnach ein mittlerer Tiefumbruchboden an, entstanden aus mittlerem Gley-Podsol. Im Plangebiet liegen nach Angaben des Datenservers keine Suchräume für schützwürdige Böden.

Hinsichtlich der Bodenfunktionen weist das Plangebiet deutliche Vorbelastungen auf, u. a durch teilweisen Tiefumbruch und intensive landwirtschaftliche Nutzungen, dennoch können wesentliche Bodenfunktionen, wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz sowie die Abflussregulierung noch gewährleistet werden.

Bewertung

Die anstehenden Böden sind nicht als seltene Bodentypen einzustufen. Das Plangebiet ist durch intensive Landbewirtschaftung vorbelastet. Das Schutzgut Boden wird dennoch insgesamt als empfindlich eingestuft.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Bodenverunreinigungen führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Durch das Bauleitplanverfahren werden rund 3,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche des Außenbereichs der Gemeinde Voltlage überplant. Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Angrenzend liegen neben weiteren Ackerflächen aber auch Grabenflächen, die Gemeindestraße Hörsten und eine Feldhecke.

Bewertung

Der Standort der geplanten Biogasanlage kommt derzeit kein besonderes Entwicklungspotenzial und auch keine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung zu. Angesichts der guten Anbindung zur nahegelegenen K 157 und der intensiven agrarischen Vorprägung vom Plangebiet und seinem Umfeld zeigt die Fläche insgesamt eine gute Standorteignung für die angestrebte bauliche Nutzung durch eine Biogasanlage. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer. Südlich verläuft im Seitenraum der Straße Hörsten ein Wegeseitengraben. Zudem verläuft rund 10 m nördlich des Plangebietes ein weiterer Entwässerungsgraben. Beide Gräben sind nur temporär Wasser führend.

Die mittleren Grundwasserstände liegen It. Bodenkarte während der Vegetationszeit zwischen ca. 0,8 und 1,3 m unter der Geländeoberkante. Die Grundwassertiefststände liegen demnach zwischen 1,3 und 2,0 m unter Flur.

Ähnliche Werte ergeben aus den Angaben des Geodatenzentrum Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/). Dort wird der mittlere Grundwasserhochstand mit rund bei 0,7 bis 1,1 m unter Gelände angegeben, die Tiefststände mit 1,6 bis 1,85 m.

Bewertung

Aufgrund der teilweise vorhandenen Grundwassereinflusses und der nur mäßigen Filtereigenschaften der anstehenden Böden muss das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als durchschnittlich bis hoch eingestuft werden. Aufgrund der zudem im näheren Umfeld des Plangebietes vorkommenden Gräben wird das Schutzgut Wasser insgesamt als empfindlich eingestuft.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Wasserverunreinigungen führen. Dementsprechend sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirkt das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet insbesondere Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Berei-

che verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Einheit "Voltlager Sand- und Moorgebiet" (581.14) innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit "Plantlünner Sandebene" (581). Kennzeichnend ist ein kleinräumiges Mosaik von Geestinseln, Talsandplatten, Niederungen, Flach- und Hochmooren. Auf den Geestinseln und Sandplatten wird meist Ackerbau betrieben und hier liegen auch die meisten Siedlungen, während die ausgedehnten Moor- und Niederungsbereiche vorrangig als Grünland genutzt werden.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Relief, Exposition) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von bodensauren Eichen-Buchenwäldern (Querco-Fagetum) des Tieflandes schließen. Auf nährstoffreicheren Standorten würden diese Wälder in Eichen-Hainbuchenwälder (*Querco-Carpinetum*) übergehen, bei mageren, ausgehagerten Standorten in bodensauere Eichen-Birkenwälder (*Betulo-Quercetum roboris*).

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet dabei eine Biotopkartierung vom 10.09.2020. Die entsprechenden Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt.

Das Plangebiet wurde bisher ackerbaulich genutzt ohne ausgeprägte Wildkrautvegetation oder randliche Krautsäume. Lediglich am Südrand geht der Acker über einen halbruderal ausgeprägten Grabenrand in den südlich angrenzenden Straßenseitengraben über.

Westlich bestand zum Zeitpunkt der Kartierung ein Grasacker bzw. eine Grüneinsaat (GA), östlich erfolgte ebenfalls eine ackerbauliche Nutzung. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Strauchhecke, an die sich ein Entwässerungsgraben mit randlichen Einzelbäumen anschließt. Im weiteren Umfeld überwiegt eine konventionelle ackerbauliche Nutzung.

Südlich des Plangebiets verläuft die auf rund 3,5 m Breite asphaltierte Straße Hörsten mit randlichem Wegeseitengraben und halbruderalen Krautsäumen.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen⁷):

Sandacker (AS)

Im Jahr der Kartierung erfolgte ein Maisanbau. Eine ausgeprägte Segetalvegetation und randliche Krautsäume fehlen weitgehend.

Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)

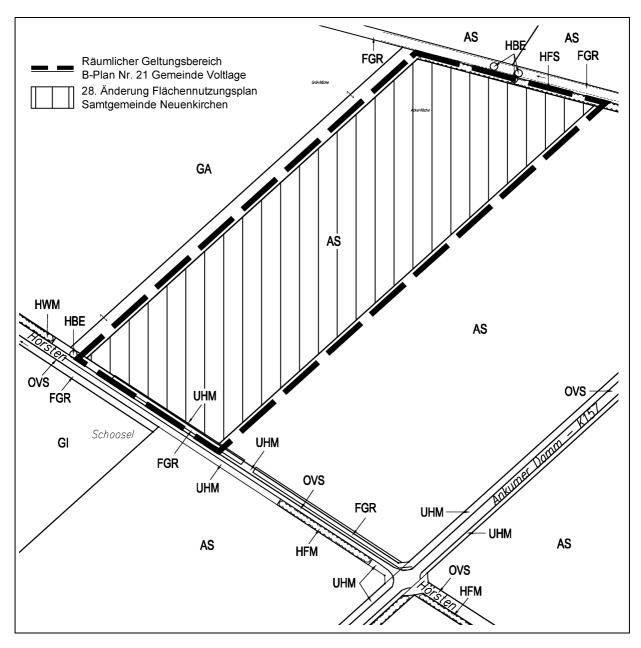
Am Südrand des Ackers geht der Ackerrand kleinfächig in den Randbereich des südlich angrenzenden Straßenseitengrabens über. Die Vegetation besteht aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren und ist aufgrund der geringen Ausdehnung und der randlicher Störeffekte des Ackers nur mäßig ausgeprägt, teils ruderalisiert, teils grünlandartig.

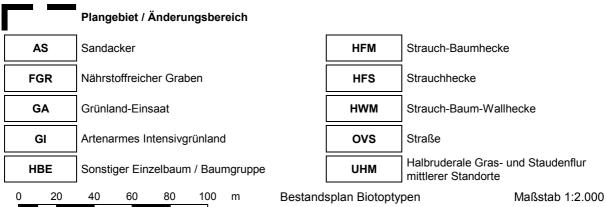
Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten				
Sandacker (AS)	Elymus repens	Kriechende Quecke		
	Poa annua	Einjähriges Rispengras		
	Setaria viridis	Grüne Borstenhirse		
	Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut		
	Stellaria media	Vogelsternmiere		
	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras		
Halbruderale Gras- und Stau-	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras		
denfluren mittlerer Standorte	Festuca rubra	Rot-Schwingel		
(UHM)	Urtica dioica	Große Brennnessel		
(Dactylis glomerata	Knaulgras		
	Lamium album	Wei0e Taubnessel		
	Poa annua	Einjähriges Rispengras		
	Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel		
	Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn (Sammelart)		
	Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn		
	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras		
	Elymus repens	Kriechende Quecke		

_

⁷DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.





Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Die bisherige Ackernutzung ist verbunden mit erheblichen Belastungen insbesondere für die Schutzgüter Wasser, Boden, Flora und Fauna. Auf den Flächen kommen nur wenige Arten der Segetalflora vor. Dessen ungeachtet handelt es sich um einen sehr ländlich geprägten Raum mit erheblichen Entwicklungspotenzialen für Natur und Landschaft.

Die im Umfeld liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits auch deutliche Vorbelastungen durch die auch hier intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehenden Verkehrsflächen.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgte für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.6.4 Fauna

Ein Fachbeitrag Artenschutz (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stand Mai 2020) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Im Zuge der Biotopkartierung und basierend auf weiteren Ortsterminen erfolgten weitere Erhebungen sowie eine ergänzende Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale. Darüber hinaus erfolgten 2021 und 2022 diverse Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu den erforderlichen CEF-Maßnahmen.

Aufgrund der Überplanung von Ackerflächen, umgeben von insbesondere weiteren Ackerflächen und Grünlandeinsaaten, war hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere die Artengruppe der Vögel zu untersuchen. Die Kartierung erfolgte vom 27.03.2018 bis zum 17.07.2018 und umfasste 6 Kartierdurchgänge, darunter eine Abendkartierung zur Erfassung etwaiger Wachtelvorkommen.

In Kapitel 3.2 Methodik / Bestandserfassungen der Avifauna des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stand Mai 2020, S. 11) werden die ergänzende Hinweise zum Untersuchungsgebiet gemacht:

"... Das Auftreten von Nahrungsgasten und Durchzüglern wird ebenfalls registriert, spielt aber für die weitere Prüfung nur dann eine Rolle, wenn dem Gebiet als solches eine lokale bis regional herausragende Bedeutung als Rastgebiet attestiert wird oder wenn im UG funktionell wichtige Landschaftsstrukturen für Gastvogel vorhanden sind. Dieses ist, bezogen auf das Untersuchungsgebiet, den Umweltkarten Niedersachsens folgend (NLWKN, Internet) nicht der Fall. Allerdings übt das Gebiet eine gewisse Anziehungskraft auf rastende Vogel aus, was sich in der Anwesenheit einiger Arten ausdruckte (siehe Auswertung). Für das weitere Umfeld (Teilgebiete 3512.2/1 und 3512.2/6), d.h. für ein Gebiet ca. 1 km nördlich der Eingriffsfläche liegen hingegen altere, aus 1998 stammende Daten des NLWKN vor. Diesen zufolge wird dem Gebiet eine regionale Bedeutung als Brutvogelgebiet attestiert. Zu dieser Bewertung beigetragen haben v. a. Brutpaare des Kiebitz, Gr. Brachvogel. Daher war auf etwaige Vorkommen dieser Arten besonders zu achten."

In Kapitel 4 Ergebnisse der Bestandserfassung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stand Mai 2020, S. 12ff.) werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt (siehe auch Tab. 1 und 3 des Artenschutzgutachtens):

"Innerhalb der (erweiterten) Eingriffsflache, die Teil des (bau- und/oder betriebsbedingten) Wirkraumes der geplanten Anlage darstellt, wurden u.a. die planungsrelevanten Arten Kiebitz (1-2 Brutpaare, 1 Brutverdacht), Feldlerche (2 Brutpaare/Brutverdacht) und die Wachtel (1 Rufer) festgestellt. Im Bereich der geplanten Zufahrt (Wegrain) brütete das Schwarzkehlchen. Darüber

hinaus wurde ein Brutvorkommen der Schafstelze am Rand des Maisfeldes und somit auf der Eingriffsflache nachgewiesen.

Auch die umliegenden landw. Flachen waren von Feldvogelarten besiedelt (s.a. Anlage 1 und nachfolg. Tabelle). Die innerhalb der erweiterten Eingriffsflache (Bereich mit der größten Einwirkung auf die örtliche Avifauna) ermittelten Revierzentren und Brutstandorte waren demnach von dem Vorhaben direkt betroffen (siehe vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte in Kap. 5). Darüber hinaus ist das Untersuchungsgebiet offensichtlich für das örtliche Rastgeschehen von Bedeutung (siehe Gastvogelzahlen in der nachfolg. Tabelle 1). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das (einmalige) Auftreten einer männlichen Kornweihe auf dem Durchzug sowie eines Trupps Wachholder- und Rotdrosseln (letztere wurden an zwei Terminen beobachtet).

Die insgesamt festgestellte Artenzahl (38) kann angesichts der relativ intensiven Nutzung als hoch bezeichnet werden, ebenso bemerkenswert ist die hohe Revierdichte. Abgesehen von den Koloniebrütern gelangen innerhalb des untersuchten Raumes 10 Brutnachweise.

. . .

Im hier untersuchten Bereich sind 11 Vogelarten mit Gefährdungs- oder/und Vorwarnliste-Status vertreten, wobei bezogen auf Niedersachsen Rauchschwalbe, Star, Feldlerche sowie der Kiebitz in die Kategorie "gefährdet", der Große Brachvogel und die Kornweihe als "stark gefährdet" einzustufen sind. Unter die europ. Vogelschutzrichtlinie (Anh. 1) fällt die Kornweihe, die hier allerdings als Gastvogel auftrat. "Streng geschützt" im Sinne der bundesweit geltenden Artenschutz-VO ist der Kiebitz sowie die nachgewiesenen Greifvogel."

Artenschutzrechtliche Bewertung

In Kapitel 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stand Mai 2020, S 18 ff.) werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Realisierung des Vorhabens nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

"Es bleibt zunächst festzuhalten, dass sowohl die bau- und betriebsbedingte Tötung von Vogelindividuen als auch die Zerstörung von Niststätten und Störungseffekte v. Ruhestätten, nicht mit ausreichender Sicherheit für die Arten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Schafstelze - im geplanten Zufahrtsbereich für das Schwarzkehlchen - ausgeschlossen werden können. Auch für Gastvogel ist das direkte Baufeld und die weiträumigere Umgebung von Bedeutung (s. Ergebnisdarstellung), was das Auftreten einiger Gastvogelarten (darunter Kornweihe und Gr. Brachvogel) zeigt.

• • •

Im Ergebnis sind Maßnahmen (s. Tab. 3), die auf die Vermeidung der individuellen Tötung bzw. auf die Vermeidung der Zerstörung von potentiellen Niststätten im Bereich des Baufeldes und der geplanten Zufahrt sowie CEF-Maßnahmen zu formulieren."

Hinweise zu erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Im Laufe des Verfahrens wurde das Plangebiet und damit die Eingriffsfläche deutlich reduziert. Während im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stand Mai 2020, S 19) noch eine Plangebietsgröße von 8 ha angesetzt wurde, hat sich letztlich eine Gesamtgröße von ca. 3,2 ha ergeben, so dass sich eine gegenüber dem Gutachten erheblich reduzierte Eingriffserheblichkeit auch für europarechtlich geschützte Arten ergibt.

Hierzu erfolgten intensive Abstimmungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit Herrn Torben Fuchs von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Telefonate vom 20.04.2021 und 08.06.2021).

Als CEF-Maßnahmen für offenlandbewohnende Vogelarten (3 Brutpaare des Kiebitz, 2 Paare der Feldlerche, ein Brutpaar Wachtel sowie je einem Brutpaar Schwarzkehlchen und Schafstelze) sind demnach 4,0 ha geeigneter Maßnahmenfläche als Extensivgrünland mit Blänken herzurichten und auf die Zielarten ausgerichtet extensiv zu bewirtschaften. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Zuge der Baufeldräumung wird zudem als Vermeidungsmaßnahmen eine zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtung erforderlich.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit möglicher betroffener Arten (also insbesondere in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Verbotstatbestand "Tötung" (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

"Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand "Störung" (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

"Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?" Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand "Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

"Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Ja

Durch die Baumaßnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten Offenland bewohnender Arten erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere gilt dies für die auf der Eingriffsfläche erfassten Brutvogelarten Kiebitz und Feldlerche aber auch für die randlich oder im Umfeld brütenden Schafstelze, Schwarzkehlchen und Wachtel.

Da diese Arten keine erhebliche Konkurrenz gegen- und untereinander haben, kann die CEF-Maßnahme multifunktional und artübergreifend erfolgen und wurde seitens der UNB mit insgesamt 4,0 ha geeigneter Maßnahmenfläche festgelegt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.

Andere Tiergruppen

Gewässer als potenzielle Laichhabitate für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Essenzielle Landlebensräume dieser Tiergruppe sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eingehende Kartierungen von Fledermäusen wurden im Zuge der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet und seine Umgebung von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. In den umliegenden Siedlungsbereichen könnten insbesondere gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus vorkommen. In Altbaumbeständen wären am ehesten Tagesquartiere hinter Rindenabplatzungen oder in Faulstellen etc. möglich.

Artenschutzrechtliche Konflikte oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen anderer europarechtlich geschützter Tiergruppen sind demnach nicht zu erwarten.

Hinsichtlich besonders geschützter Pflanzenarten und anderer europarechtlich geschützter Tierarten ist festzustellen:

"Verbotstatbestand "Wild lebende Pflanzen" (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern. Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Durch die Planung wird insbesondere eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche überplant. Im Umfeld kommen insbesondere weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, versiegelte Verkehrsflächen, lineare Gehölzbestände, Gräben und verschiedene Krautsäume vor. Aufgrund der ackerbaulich geprägten Umgebung sind insbesondere Arten der Feldflur zu erwarten. Die überplanten Flächen besitzen nur eine sehr eingeschränkte Biotopfunktion, neben der meist intensiven Nutzung auch aufgrund der nur mäßigen Strukturvielfalt mit nahegelegenen Straßen. Dennoch stellen auch die Ackerflächen, Grünlandeinsaaten, Gräben und locker von Gehölzen durchsetzte Kulturlandschaften noch gut geeignete Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Kennzeichnende Tierarten

Außer den im Artenschutzgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stand Mai 2020) erfassten Vogelarten sind u. a. die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten. Es handelt sich um sonstige typische Tierarten des Plangebietes, einer überwiegend offenen intensiv genutzten Kulturlandschaft (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	derzeit keine geeigneten	div. Laufkäferarten
Reh	Habitate im Plangebiet	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	vorhanden	div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Rotfuchs		div. Spinnenarten
Maulwurf		div. Kurzflüglerarten
		div. Schneckenarten
		div. Schimmelkäferarten

Fledermäuse könnten das Plangebiet in erster Linie als Jagdrevier nutzen, da im Plangebiet und der relevanten Umgebung keine als Quartier geeigneten Höhlenbäume oder Gebäude vorhanden sind.

Bewertung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat und (Teil-)Lebensraum. Beim derzeitigen Kenntnisstand ergibt sich für das eigentliche Plangebiet

insbesondere aufgrund der Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Schafstelze und Wachtel eine hohe avifaunistische Bedeutung. Für andere Tiergruppen und die Flora ist jedoch nur eine geringe Bedeutung anzusetzen.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren wird zudem eine Festsetzung für "fledermausfreundliche Beleuchtung" in den Bebauungsplan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Zusammenfassung:

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" (1992) wird die "Biologische Vielfalt" als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet und der Umgebung werden intensiv bewirtschaftet. Das Plangebiet liegt in einer nur mäßig strukturreichen Agrarlandschaft und ist durch die intensive Landbewirtschaftung und teilweisen Tiefumbruch vorbelastet. Das Alter des Umweltkomplexes ist überwiegend gering. Das Plangebiet besitzt grundsätzlich allerdings gute Potenziale für die Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere als Lebensraum für Offenland bewohnende Vogelarten.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet differenziert zu betrachten. Trotz der Bedeutung für einzelne Vogelarten wird es dennoch nur als weniger empfindlicher Bereich eingestuft, da die Lebensraumfunktion für die meisten anderen Artengruppen nur sehr stark eingeschränkt ist.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt rund 1,4 km nordöstlich der engeren Ortslage von Voltlage und rund 150 m westlich des Ankumer Damms. Es ist geprägt von intensiver Landbewirtschaftung mit vorherrschendem Ackerbau, ergänzt durch einzelne Feldhecken, Gräben, Säume und Straßen. Im weiteren Umfeld bestehen zudem einzelne Hofstellen bzw. Wohnhäuser des Außenbereichs. Auch wenn die umliegenden Flächen noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind, so bestehen doch Vorbelastungen durch intensive Bewirtschaftung, eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie die Kreisstraße 157 (Ankumer Damm).

Mit kleineren Gehölzstrukturen, verschiedenen Gräben und heterogenen Krautsäume kommen jedoch auch gliedernde und belebende Landschaftselemente im Umfeld des Plangebietes vor, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Bewertung

Aufgrund intensiver Nutzungen und mäßiger Strukturvielfalt ist das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes zwar als vorbelastet einzustufen, aufgrund der dünnen Besiedelung und der stark ländlich geprägten Umgebung besitzt das Landschaftsbild dennoch eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit und ist noch als überwiegend regional-typisch einzustufen. Das Landschaftsbild wird als insgesamt empfindlich eingestuft.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

Bewertuna

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist gering.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Voltlage, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend. Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, ist nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauund Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit artenreichen Grünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken, kleinere Wälder sowie verschiedene Kleingehölze würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege würden eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wünsche und Erfordernisse der Gesellschaft nach einer umwelt- und ressourcenschonender Energieerzeugung gegenüber. Auch die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Voltlage und ihrer Gewerbebetrieb sind zu berücksichtigen.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten möglichst erhalten und durch neue geeignete Lebensräume arrondiert, gepuffert und miteinander vernetzt werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden kann.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin im wesentlichen ackerbaulich genutzt werden. Die im Umfeld bestehenden Straßen, Gräben und Gehölzbestände würden im wesentlichen ebenfalls unverändert bestehen bleiben.

Auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche würden sich ansonsten voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen <u>erheblichen</u> Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z.B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, Störfälle, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Störungen der Erholungsfunktion und Barrierewirkung von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Anlagen wurden u. a. Gutachten zum Schallschutz, zu Gerüchen sowie zu Störfallgefahren erstellt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

"Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)⁴⁸

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch den Bau und eine ggf. später angedachte Erweiterung der Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen ergeben könnten, hinreichend in den jeweiligen Genehmigungsverfahren (hier u.a. Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG) sachgerecht gelöst werden können.

Angesichts der geplanten Nutzung sind hinsichtlich des Schutzgutes Mensch insbesondere die aus dem Betrieb der Biogasanlage resultierenden Lärm- und Geruchsimmissionen sowie potentielle Störfallgefahren zu bewerten.

⁸ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Lärmimmissionen Biogasanlage (Bau- und Betriebsphase)

Der Betreiber der Biogasanlage hat eine Schallimmissionsprognose erstellen lassen⁹. In diesem Schallgutachten erfolgt in Kapitel 3 die Beschreibung der berücksichtigten Anlagen. Für die Berechnungsgrundlagen wurde zudem ein kontinuierlicher 24 Stunden-Betrieb an sieben Tagen der Woche angesetzt. Für die Anlieferung der Inputmaterialien (Substratanlieferung) wurde dabei nur der Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) an Werktagen angesetzt.

Die Gutachter kommen in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

"Die LuontoG GmbH & Co. KG plant den Bau und Betrieb einer Biogasanlage zur Verwertung von Rinder- und Schweinegülle sowie Mist. In der Anlage soll aus den genannten Inputstoffen schlussendlich Biomethan zur Einspeisung in das Erdgasnetz erzeugt werden. Daneben ist die Aufbereitung der Gärreste zu transportfähigen Düngern am Anlagenstandort geplant. Die Anlage soll auf einem Grundstück nordwestlich des Ankumer Damms in 49599 Voltlage gebaut werden. Die Fläche ist mit dem Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage als Sondergebiet ausgewiesen.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde die zu erwartende Geräuschsituation durch den geplanten Betrieb der Biogasanlage inklusive der erforderlichen Nebenanlagen ermittelt und beurteilt. Als Grundlage für die Beurteilung der anteiligen Geräuschimmissionen der geplanten Anlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend.

Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten unter Zugrundelegung der vorgelegten Planungsunterlagen und Nutzungsangaben, der örtlichen Gegebenheiten sowie der in Kapitel 6 und 8 genannten Grundlagen und schalltechnischen Vorgaben

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zu diesem Vorhaben hat ergeben, dass durch den geplanten Betrieb der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung um mindestens 22 dB tags und 11 dB nachts unterschritten werden. Die Immissionspunkte liegen daher im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Somit sind - bei Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben an die technischen Außenaggregate und Rauminnenpegel gemäß Kapitel 7 - keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten.

Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitungen der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten

Die Ermittlung der Geräuschsituation durch den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen hat ergeben, dass bei der in Kapitel 3 genannten Frequentierung die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete tags um mindestens 21 dB unterschritten werden. Zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich des anlagenbezogenen Mehrverkehrs sind somit nicht erforderlich."¹⁰

Die Ergebnisse des Schallgutachtens zeigen in Tabelle 5, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen in den betrachteten Immissionsorten zu erwarten sind. Die Richtwerte nach TA Lärm werden tags und nachts um mind. 22 dB bzw. 11 dB unterschritten, die Immissionspunkte liegen damit im Sinne der Nr. 2.2 der TA Lärm 2 außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage und es bestünden sogar für etwaige Anlagenerweiterungen noch angemessene Spielräume. Weitere Details sind dem Schallgutachten zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichtes.

⁹ Zech Ingenieurgesellschaft: "Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15835.1/01 zur Lärmsituation des geplanten Betriebes der Biogasanlage der LuontoG GmbH & Co.KG in 49599 Voltlage, Lingen, 06.11.2020 ¹⁰ ebenda, S. 2

Geruchsimmissionen Biogasanlage, sonstige landwirtschaftliche Immissionen (Betriebspha-

Für die Beurteilung der von den geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen ausgehenden Geruchsimmissionen wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt¹¹.

In dieser Geruchsimmissionsprognose werden unter Kapitel 5.2.4 die Eingabedaten der Ausbreitungsberechnung aufgeführt. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung von Kapitel 6 zu folgendem Ergebnis:

"Die Luonto GmbH & Co KG beabsichtigt auf dem im Außenbereich der Gemarkung Höckel, Flur 19, Flurstück 5/1 gelegenen Grundstück eine Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage zu errichten und zu betreiben. In der Anlage sollen insgesamt 4,6 Mio. Nm3 Biogas erzeugt werden. Der anfallende Gärrest (104.680 m³) soll zusammen mit 20.600 t Rohgülle einer Nährstoffaufbereitungsanlage zugeführt werden, in der Feststoffe sowie Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium abgetrennt werden sollen.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen von der Betreibergesellschaft der Biogasanlage beauftragt, ein Geruchsgutachten auf Grundlage der aktuell geltenden Fassung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) anzufertigen. Aufgabe des Gutachtens war es, die von der zu beurteilenden Anlage per se ausgehenden Geruchsbelastungen zu ermitteln und zu beurteilen.

Die Immissionsbewertung wurde nach Maßgabe der Geruchsimmissions-Richtlinie mit einer Weiterentwicklung des in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodells (Berechnungsprogramm Austal2000G) vorgenommen. Das dabei zu berücksichtigende Beurteilungsgebiet umringt den Anlagen-Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von 600 Metern.

Aus dem Ergebnis der Prognose ergibt sich, dass die einzigen beiden Wohngebäude, die sich in dem Beurteilungsgebiet befinden, künftig einer durch den Betrieb der beantragten Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage bedingten Geruchswahrnehmungshäufigkeit von nicht mehr als 0,1 % der Jahresstunden ausgesetzt sein werden (s. Anlage III).

Diese Zusatzbelastung überschreitet die in Nr. 3.3 der GIRL beschriebene Irrelevanzschwelle von 2 % der Jahresstunden ebenso wenig wie den im Anhang zur GIRL mit dem Begriff "Kleine Irrelevanzgrenze" umschriebenen Schwellenwert von 0,49 % der Jahresstunden. Erhebliche Geruchsbelastungen der Anwohner sind demnach auszuschließen. Demgemäß ist auch die Ermittlung der durch benachbarte Geruchsemittenten bedingten Vorbelastung nicht mehr notwendig, um die Zulässigkeit des Planvorhabens aus Sicht des Geruchsimmissionsschutzes abschließend beurteilen zu können.

Das Ergebnis des Gutachtens setzt u. a. voraus, dass

- 1. das Abgas der Schwachgasnachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) aus einer Höhe von mindestens 10 Metern über Grund freigesetzt wird
- 2. die in der geschlossenen Halle von BE 1 (u. a. Annahme von Feststoffen, Feststoffvorlager und Nährstoffaufbereitung) sich bildenden Luftmassen mittels einer Unterdrucklüftungsanlage vollständig einer biologischen Abluftreinigungsanlage (ARA) zugeführt und darin soweit abgereinigt werden, dass kein Rohgasgeruch mehr im Reingas feststellbar ist und die Geruchskonzentration im Reingas einen Wert von 300 GE/m3 nicht überschreitet. Die Funktionsprüfung der ARA sollte in Anlehnung an den Gem. RdErl d. MU, d MS u. d. ML v. 2.11.2020 erfolgen.
- 3. die Tore von BE 1 nur während der Ein- und Ausfahrten kurzzeitig geöffnet werden und in der gesamten übrigen Zeit geschlossen bleiben, um eine kontrollierte Be- und Entlüftung und eine nahezu vollständige Filterung der Hallenluft zu gewährleisten
- 4. der Gülleannahmebehälter und der Lagerbehälter für Kaliumwasser (BE 2 und BE 4) jeweils mit einem Emissionsdach abgedeckt werden
- 5. auf dem gesamten Anlagengelände, insbesondere aber im Bereich derjenigen Flächen, auf denen der Zu- und Abgangsverkehr stattfindet, auf ein Höchstmaß an Sauberkeit geachtet wird und Verschmutzungen unverzüglich gesäubert werden."11

ebenda, S. 20-21

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: "Bauleitplanung der Gemeinde Voltlage, Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage auf dem Flurstück 5/1 der Flur 19 in der Gemarkung Höckel, Prognose und Beurteilung auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (= GIRL)", Oldenburg, 15.06.2021

Unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Wohngebäude durch Gerüche können demnach ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens zeigen auf, dass innerhalb des Bereichs, in dem die Geruchszusatzbelastung durch die Biogasanlage die Irrelevanzgrenze von 2,0 % der Jahresstunden (vgl. Nr. 3.3 der GIRL) überschreitet, kein Wohnhaus liegt. Damit bestünden selbst für Anlagenerweiterungen noch angemessene Spielräume. Details sind dem Gutachten zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltbe-

Die Auswirkungen der geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen sind somit als nicht erheblich einzustufen.

Gefährdungen durch Störfälle (Betriebsphase)

Gemäß des heute geltenden BImSchG unterliegt die geplante Anlage aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zur berücksichtigen, die bei Störfällen zu erwarten wären. Bei einem Biogasanlagen-Störfall können gefährliche Auswirkungen, wie z.B. Wärmestrahlung durch Brände, Druckwirkungen durch Explosionen, Freisetzungen von Gasen mit toxischer Wirkung, wie z.B. bei höheren Konzentrationen von Schwefelwasserstoff (H₂S), Freisetzungen flüssiger umweltgefährlicher Stoffe mit Folgen für die Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung der Anlage, zur Ermittlung erforderlicher Achtungsabstände sowie zur Prüfung umliegender schutzbedürftiger Nutzungen wurde ein Gutachten zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethanerzeugungsanlage erstellt¹³.

Bei der Ermittlung des Achtungsabstands in Kapitel 6 kommt das Gutachterbüro zu folgendem Ergebnis

"Der Leitfaden KAS-32 /4/ empfiehlt für den Achtungsabstand bei Biogasanlagen ohne Detailkenntnisse einen Achtungsabstand von 250 m für schutzbedürftige Nutzungen ausgehend von gasbeaufschlagten Anlagenteilen.

Die bestehende Anlage weist einen Abstand von über 1.300 m bis zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung, der Gemeinde Voltlage, auf.

Der angemessene Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich der Biomethanerzeugungsanlage wird entsprechend dem Achtungsabstand des Leitfadens KAS-32 /4/ für Biogasanlagen mit 250 m angesetzt."14

Demnach ist davon auszugehen, dass keine erhöhten Störfallgefahren durch die geplante Biogasanlage zu erwarten sind.

Altlasten / Altablagerungen (Bau- und Betriebsphase)

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes und seiner planungsrelevanten Umgebung sind nicht bekannt.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)

Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen.

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)

Dias Plangebiet und sein Umfeld sind sehr stark landwirtschaftlich geprägt. Im planungsrelevanten Umfeld bestehen keine besonderen Einrichtungen für Erholung oder Freizeitinfra-

¹³ ARU Ingenieurgesellschaft: Stellungsnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethangasanlage der LuontoG GmbH & Co. KG, Lingen, 17.06.2021 ebenda, S. 15

struktur. Dessen ungeachtet ist das Untersuchungsgebiet Teil einer dünn besiedelten Kulturlandschaft und insbesondere über Feldwege und Gemeindestraßen auch gut für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet.

Die Errichtung und der Betrieb stellen potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsnutzungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase dar. Die Betriebsphase ist dabei als eine dauerhafte Beeinträchtigung anzusehen.

Es wird eine umfangreiche Eingrünung vorgesehen, die Beeinträchtigungen der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung werden als insgesamt weniger erheblich eingestuft. Darüber hinaus bestehen in der näheren Umgebung ausreichend geeignete und gut erreichbare Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Immissionsbelastung durch Gewerbe- u. Baulärm 	•
	 Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche 	•
	Belastung durch Altlasten	-
	 Beeinträchtigung der Erholungsnutzung 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Immissionsbelastung durch Gewerbelärm 	•
	 Immissionsbelastung durch Verkehrslärm 	•
	 Immissionsbelastung durch Gerüche 	•
	Gefährdungen durch Störfälle	•
	Belastung durch Altlasten	-
	Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden. Erhöhte Störfallgefahren durch die geplante Biogasanlage sind nicht zu erwarten. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen durch Störfälle werden insbesondere in den Kapiteln 2.2.2.4 und 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc. 	••
	 Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••
	 Einträge von Schadstoffen in den Boden 	•
	 Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung 	• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Einträge von Schadstoffen in den Boden 	•
	 Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung 	•
	 Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung 	• (positiv)
	 Gefährdungen durch Störfallereignisse 	•/••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung reduziert wesentliche Bodenfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen. Durch Bodenverdichtung erfolgt zudem eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion und das landwirtschaftliche Ertragspotenzial.

Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sind als erheblich <u>negative</u> Umweltauswirkungen einzustufen.

Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen 	••
	Verlust wertvoller landwirtschaftliche Nutzflächen	•
	o temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des	-
	Plangebietes im Zuge der Bauphase	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung 	(positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die überplante Fläche dient auch beim Betrieb mit Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen landwirtschaftlichen Betrieben, der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen wird daher als weniger empfindlich eingestuft, auch wenn dort künftig keine landwirtschaftliche Primärproduktion erfolgen wird. Für die geplante Nutzung wären das Plangebiet und für mögliche Erweiterungen voraussichtlich auch angrenzende Bereiche gut geeignet.

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Raum für den weiteren Betrieb und etwaige Erweiterungen gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses ist als potentiell erheblich negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen.

Betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser könnten ebenfalls erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursachen und sollen vermieden werden.

Im Ergebnisprotokoll vom 26.11.2020 zum Genehmigungsverfahren gem. §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb der aktuell geplanten Biogasanlage wurden zahlreiche Vorgaben zu den erforderlichen Maßnahmen und Antragsbestandteilen dargelegt.

Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie Abwasser- und Niederschlagswasser wurde darin u.a. festgehalten:

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kapitel 11)

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden Lageranlagen, bzw. Behälter einer Biogasanlage entsprechend nach TRwS / AwSV errichtet und betrieben werden. Die Sachverständigenprüfungen (AwSV) der wasserrechtlichen Anlagen (wie z.B. Schwefelsäurevorlagebehälter, ASL-Behälter, AdBlue-Behälter, Ölläger, Fermenter etc.) sind vor Inbetriebnahme der

Überwachungsbehörde (GAA OS) zu übermitteln. Die entsprechenden Nebenbestimmungen hinsichtlich des betrieblichen Gewässerschutzes werden vom GAA OS formuliert.

Sofern es sich bei der Gülleaufbereitungsanlage um eine Anlage zum Behandeln von wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV handelt, stellen die Vorlagebehälter mit Natronlauge, Kalkmilch keine Lagerbehälter dar, sondern werden innerhalb des Umfangs der Behandlungsanlage Berücksichtigung finden.

6. Abwasser / Niederschlagwasser (Kapitel 10)

Als Abwässer fallen Sanitärabwässer (Einleitung in das kommunale Abwassersystem), nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagwasser (z.B. Dachflächenentwässerung) und verunreinigtes Niederschlagswasser (Betriebsgelände) sowie Prozesswasser aus der Düngemittelaufbereitung/Umkehrosmose an.

In Absprache mit dem Wasserverband und der unteren Wasserbehörde des Landkreises ist auf die Niederschlagentwässerung inkl. der Beurteilung von Starkregenereignissen, Löschwasserrückhaltung sowie Maßnahmen im Havariefall im Antrag einzugehen.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagwässer soll in einer Regenrückhaltung gesammelt und danach gezielt abgeleitet werden (nicht einkonzentrierte Entscheidung). Für die Einleitung von Niederschlagwässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (UWB) vorzulegen.

Die UWB (Herr Kämpf) verweist auf das Merkblatt für Biogasanlagen zur Erstellung von Entwässerungsplänen, das dem Antragsteller zugeleitet werden wird.

Das Einleiten von Sanitärabwässer in öffentliche Abwasseranlagen wird in die Entscheidung einkonzentriert.

Das Einleiten von Prozessabwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird ebenfalls in die Entscheidung einkonzentriert. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden (Wasserverband und untere Wasserbehörde) sind hier entsprechend mit Nebenbestimmungen zu versehen und zu begründen.

Sollte es sich bei der Einleitung um eine Direkteinleitung des Prozesswassers in einen Vorfluter (in ein Gewässer) handeln, wird die Entscheidung nicht einkonzentriert und ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Ohne die Entscheidungen, die nicht in das Verfahren einkonzentriert werden, wird der Genehmigungsbescheid nicht erstellt.

Der Nachweis der schadlosen Ableitung ist in jedem Fall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu erbringen. ...

Das anfallende Schmutzwasser ist nach Angaben der Betreiber im wesentlichen auf Sanitärabwässer beschränkt. Hierfür erfolgt der Bau einer ausreichend dimensionierten Dreikammergrube, die regelmäßig geleert werden soll.

Schmutzwasser aus dem Betrieb der Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen fällt nach Angaben des Betreibers nicht an, sondern ausschließlich destilliertes Wasser. Der Vorfluter und das Grundwasser erhalten somit im Vergleich zur konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung geringere Nährstoffeinträge.

Bei Ableitung bzw. Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers und des Abwassers ist grundsätzlich der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 "Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer" (Az.: Ref24-62170/1105-0019-028) zu beachten. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustand des Vorfluters ist nicht zulässig.

Schutzmaßnahmen für den Havariefall

Der aktuelle Lageplan zur Anlagenplanung sieht eine Verwallung als Schutzmaßnahme für den Havariefall vor. Auf dieser Fläche fallen Oberflächenwasser sowie - im Havariefall - ggf. auch wassergefährdende Stoffe an. Durch die Verwallung soll das Oberflächenwasser bzw. das im Havariefall ggf. schädlich verunreinigte Oberflächenwasser schadlos abgeleitet/zurückgehalten werden. Detail werden im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren dargelegt.

Zum Umgang mit dem Wasser im umwallten Havariebecken wird derzeit folgendes vorgesehen: Innerhalb des Havariebeckens soll soweit möglich und von der Genehmigungsbehörde zugelassen das anfallende unbelastete Oberflächen einer Versickerung zugeführt werden.

Die mit dem Anlagenbau und seiner Genehmigung befasste Firma PlanET Biogas hat dazu dem Planungsbüro in einer Email vom 08.06.2021 folgende Anmerkungen gegeben:

- "1. Die einfachste und bisher am häufigsten verwendete Möglichkeit ist die großflächige Versickerung des Wassers im Havariebecken (…)
- 2. Sollte das nicht möglich sein, weil der natürlich anstehende Boden eine Versickerung nicht möglich macht, oder von der Wasserbehörde eine Versickerung im umwallten Bereich nicht gewünscht ist, dann wird es in der Regel so gehandhabt, dass in einer Ecke des Havariebeckens eine Senke eingerichtet wird, in der sich das Wasser sammelt. Am tiefsten Punkt der Senke wird dann ein Pumpschacht installiert von dem aus das Wasser über eine Pumpleitung aus dem Havariebereich z.B. einem Regenrückhaltebecken, einer Rigole oder sonstigen Versickerungsanlage außerhalb des Havariebereiches zugeführt werden kann. Zur Vermeidung, dass im Havariefall Substrat über die Pumpleitung aus der Umwallung herausgepumpt wird, darf keine automatisch anlaufende Pumpe mit Schwimmer- oder Kontaktschalter eingesetzt werden, sondern lediglich ein Pumpe mit Handschaltung. Diese wird manuell nur dann betätigt, wenn sich eine gewisse Menge Wasser in der Senke gesammelt hat. Der Pumpvorgang muss dann vom Betriebspersonal überwacht werden und die Pumpe nach Leerung der Senke abgeschaltet werden. Zur Sicherheit kann man die Pumpe mit einer Zeitsteuerung ausrüsten, so dass diese sich z.B. nach 20 Minuten automatisch abschaltet.
- 3. Ist ein manueller Pumpvorgang nicht gewünscht, müsste die Schaltung der Pumpe mit einem Sensor versehen werden, der erkennt ob es sich um Wasser oder um Substrat handelt. Sobald detektiert wird, dass es sich um nicht einleitfähiges Wasser handelt, wird die Pumpe außer Betrieb gesetzt."

Für das Szenario Behälter Havarie wird es nach Angaben der Firma PlanET Biogas (gemäß Email vom 09.06.2021 an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann) einen Alarm- und Notfallplan geben, der zur Inbetriebnahme der Anlage auch auf der Anlage bereit gehalten wird.

"Der umwallte Havarieraum wird so dimensioniert, dass das Volumen des größten Behälters im Havarieraum befindlichen Behälters zurückgehalten werden kann, so wie es in der AwSV vorgesehen ist. Geplant ist ein Wall mit ca. 1 m Höhe, einer Böschungsneigung von 1:2 mit einer 75 cm breiten Krone. Dadurch kann der Schaden auf das Betriebsgelände bzw. den umwallten Bereich begrenzt werden. Sollte der Havariefall eintreten, wird mit Hilfe von Gülletankwagen und Güllefässern, die in der Umgebung verfügbar sind, der Havarieraum leer gepumpt und wenn möglich in intakte freie Behälterkapazitäten zurückgeführt oder in freie Behälter in der Umgebung verbracht. Ist dies nicht möglich wird das Substrat großflächig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verbracht. Wo und wieviele Tankwagen bzw. Güllefäßer in welcher Größe für einen solchen Fall zur Verfügung stehen und wer zu benachrichtigen ist, wird im Alarmplan festgelegt. Ob ein Austausch und Entsorgung des Oberbodens nötig und verhältnismäßig ist, hängt vom Ausmaß der Havarie und den Boden- und Grundwasserverhältnissen ab und ist im Einzelfall mit der unteren Wasserbehörde zu klären."

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind auch für die Nährstoffaufbereitungsanlage einzuhalten. Im Rahmen des Bauantragverfahrens sind die insgesamt erforderlichen Unterlagen und Nachweise, u. a. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur unschädlichen Ableitung des Abwasser- und Niederschlagwassers sowie zu Havariefällen für die Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen vorzulegen.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den	•

	Vorfluter	
U	mweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
0	betriebsbedingter Stoffeintrag in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••
0	Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
0	Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	•
0	Gefährdungen durch Störfallereignisse	•/••
0	Einträge von Schmutzwasser in den Vorfluter oder das Grundwasser	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung 	••
	und Bodenversiegelung	
	 Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen 	•
	 Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen 	•
	 baubedingte Emissionen von Schadstoffen 	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung 	••
	und Bodenversiegelung	
	 Vergrößerung der Temperaturamplitude 	•
	 Änderung von Luftströmungen 	•
	 betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen 	•
	Verringerung der Luftfeuchte	•
	 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima 	••
	(zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas-	(positiv)
	emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben	
	gegenüber den Folgen des Klimawandels - Klimascho-	
	nende Energiegewinnung aus überwiegend nachwach-	
	senden Rohstoffen	

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen lokalklimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen.

Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Errichtung von Anlagen für die Biogasund Nährstoffaufbereitung mit den dazu erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Lagerfläche, Stellplätze, Regenwassersammelbecken etc.); es erfolgt jedoch auch die Entwicklung einer umfangreichen randlichen Eingrünung, mit u. a. positiven Auswirkungen auf das Kleinklima.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau-, als auch betriebsbedingt weniger erheblich.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind aufgrund der klimaschonenden Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen als erheblich positiv einzustufen.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere 	••
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	 Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	••
	 Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten 	••
	 Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••
	 Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	•
	 Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten 	•
	 Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes 	•
_	 Gefährdungen durch Störfallereignisse 	•/••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen insbesondere in der Bauphase ergeben. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen auch bei Gewerbebetrieben in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes (siehe Kapitel 2.3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten sind für offenlandbewohnende Arten (Kiebitz, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Schafstelze und Wachtel) zu erwarten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird die Entwicklung von 4,0 ha geeignetem Extensivgrünland erforderlich.

Durch die Terminierung der Arbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und durch den Schutz und Erhalt angrenzender Gräben und Gehölzstrukturen lassen sich diese Beeinträchtigungen jedoch minimieren.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Zerschneidung oder Störung von vernetzenden 	•
	Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Es werden überwiegend Arten des Siedlungsraumes gefördert. 	•
	Gefährdungen durch Störfallereignisse	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••
	 Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente 	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••
	 Zunahme des KFZ – Verkehrs 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. einer ausgedehnten Offenlandschaft mit randlichen Gehölzbeständen) sind als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
Sachgüter		
	o Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen	•
	Kulturgütern durch Erdarbeiten	
	 Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch 	-
	eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch 	-
	eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Es erfolgt eine Festsetzung im Bebauungsplan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Voltlage, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelt- 	-

relevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.	
Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	•
 Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat. 	•
Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt- probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebie- te mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen. 	-
 Die Emissionen von privaten und gewerblichen Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. 	•
 Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z.B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. 	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung aber auch nicht möglich alle Szenarien abschließend zu prüfen und alle Risiken auszuschließen.

Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Planungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen <u>erheblichen</u> Auswirkungen während der Bauund Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

<u>Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.</u>

Die Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bauund betriebsbedingt sind gegenüber dem derzeit zulässigen Bestand keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erhebliche zusätzliche oder neue erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei bestimmungsgemäßen Gebrauch und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften derzeit nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen.

Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BlmSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Beschreibung / Auswirkungs-	Die im Plangebiet geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund			
prognose:	ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den			
	Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV). Dem-			
	entsprechend sind auch Auswirkungen zur berücksichtigen, die			
	bei schweren Unfällen und/oder Katastrophen zu erwarten			
	wären. Bei einem Biogasanlagen-Störfall können gefährliche			
	Auswirkungen, wie z.B. Wärmestrahlung durch Brände,			
	Druckwirkungen durch Explosionen, Freisetzungen von Gasen			
	mit toxischer Wirkung, wie z.B. bei höheren Konzentrationen			
	von Schwefelwasserstoff (H2S), Freisetzungen flüssiger um-			

weltgefährlicher Stoffe mit Folgen für die Nachbarschaft nicht
ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für nachteilige Auswir-
kungen auf die sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7
Buchstaben a bis d und i BauGB. Hierzu wird auf die vorste-
henden Auswirkungsbewertungen zu den jeweiligen Schutzgü-
tern verwiesen.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunaler Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL	Vermeidung erheblicher Emissionen u. Störfallgefahren
(Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei werden u. a. randliche Flächen des Plangebietes mit heckenartigen Strukturen bepflanzt, zudem erfolgen externe Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Entwicklung artenreicher Ersatzlebensräume.
Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers; keine Überplanung von Flächen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in Bereichen des HQextrem; ; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern.
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: ua. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermei- dung unnötiger Versiegelung)	Kompakte Bebauung, unnötige Versiegelungen sollen vermeiden werden.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Voltlage plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Gefährdungen durch Störfälle

Durch die aktuell geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen gehen angesichts nicht vorhandener Schutzobjekte innerhalb des einzuhaltenden Sicherheitsabstands von 250 m keine erhöhten Störfallgefahren aus.

Aus Vorsorgegründen wird für etwaige Änderungen oder Erweiterung den aktuellen Anlagenplanung eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Zulässigkeit von Störfallbetrieben (Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5d BImSchG i.V.m. der

12. BImSchV) von einer gutachterlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abhängig macht. In dieser ist nachzuweisen, dass hinreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten werden. Im Rahmen einer etwaigen Änderung sind im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG ggf. auch Maßnahmen zur Einhaltung von Richt- und Grenzwerten für Lärm und Gerüche (TA Lärm, TA Luft, GIRL) in den kritischen Immissionsorten festzulegen.

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch eine umfangreiche Eingrünung der geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen. (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase)

Schutzgüter Boden und Fläche

Die geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen sollen kompakt errichtet werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Durch die geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall, u. a. durch Einmuldung (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauund Betriebsphasen).

Schutzgut Wasser

In der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung¹⁵ wurde festgestellt, dass für einen Teil des Plangebietes eine Versickerung des <u>unbelasteten Oberflächenwassers</u> vor Ort erfolgen kann (Abschnitte 1 - 3 des Gutachtens).

Das Wasserwirtschaftliche Gutachten bezieht dabei die aktuell geplanten Anlagen ein:

Das auf den Dachflächen der Nährstoffaufbereitung, in der eigentlichen Nährstoffaufbereitung, auf den Dachflächen des Bürotrakts sowie auf den bituminös befestigten Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser soll einem im Plangebiet neu zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbauweise zugeführt und von dort gedrosselt in den Straßenseitengraben der Straße Hörsten eingeleitet werden. Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Im Nordwesten des Plangebietes erfolgt zudem eine randliche Verwallung um bei Leckagen und Unfällen Einträge in die nördlich und südlich verlaufenden Gräben zu vermeiden. (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Weitere Details sind dem Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichts. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer

¹⁵ Dipl. Ing. Peter Schrut: "Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, 06/2021

und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

<u>Betriebsbedingte Stoffeinträge</u> in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser könnten ebenfalls erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursachen und sollen vermieden werden.

Das anfallende <u>Schmutzwasser</u> ist im wesentlichen auf Sanitärabwässer beschränkt. Hierfür erfolgt der Bau einer ausreichend dimensionierten Dreikammergrube, die regelmäßig geleert werden soll.

Schmutzwasser aus dem Betrieb der Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen fällt nach Angaben des Betreibers nicht an, sondern ausschließlich destilliertes Wasser. Der Vorfluter erhält somit im Vergleich zur konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung geringere Nährstoffeinträge.

Bei Ableitung bzw. Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers und des Abwassers ist grundsätzlich der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 "Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer" (Az.: Ref24-62170/1105-0019-028) zu beachten. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustand des Vorfluters ist nicht zulässig.

Durch die geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einer ordnungsgemäßen Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall. Detaillierte Ausführungen sind in Kapitel 2.2.2.4 des Umweltberichtes dargelegt.

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind für die Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen einzuhalten. Im Rahmen des Bauantragverfahrens sind die insgesamt erforderlichen Unterlagen und Nachweise, u. a. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur unschädlichen Ableitung des Abwasser- und Niederschlagwassers sowie zu Havariefällen für die Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen vorzulegen (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Betriebsphase).

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt die Ausweisung ausgedehnter randlicher Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zum Zwecke der Anlage und Entwicklung einer naturnahen und gehölzreichen Eingrünung. Die Gehölze vermindern die lokalklimatischen Auswirkungen der Flächenversiegelungen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auch zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt die Ausweisung randlicher Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die zu naturnahen Gehölzbeständen entwickelt werden sollen. Im B-Plan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Zum Schutz und zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase).

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, sowie zum Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Verringerung ihres Nahrungsangebotes werden zudem Festsetzungen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung und zur Verwendung fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung in den Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase bzw. der Betriebsphase):

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Durch die geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus.

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt die Ausweisung randlicher Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zum Zwecke einer naturnahen Eingrünung. Die Gehölze vermindern deutlich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (insbesondere Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen. Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so voraussichtlich vermieden werden.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden rund 4.090 m² als private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, die auch als ökologische Ausgleichsflächen fungieren.

Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für die festgesetzten Anpflanzungen vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Standortheimische Gehölze und stadtklimafeste, klimaresiliente Gehölzarten

In der Regel sollten in privaten Gärten und öffentlichen Grünflächen grundsätzlich nach wie vor vorzugsweise standortheimische Gehölze verwendet werden, u. a. da an diese Arten auch die überwiegende Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen sind.

Bäume		Sträucher	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Alnus glutinosa	Rot-Erle	Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Betula pendula	Sand-Birke	Cytisus scoparius	Besenginster
Carpinus betulus	Hainbuche	Euonymus europaeus	Europ. Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rot-Buche	Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	llex aquifolium	Stechpalme
Populus tremula	Zitter-Pappel	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus spinosa	Schlehe

Prunus padus Gew. Traubenkirsche Rosa canina Hunds-Rose Quercus robur Öhrchen-Weide Stiel-Eiche Salix aurita Trauben-Eiche Sal-Weide Quercus petraea Salix caprea Weiß-Weide Grau-Weide Salix alba Salix cinerea Salix viminalis Korb-Weide Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aria Echte Mehlbeere Viburnum opulus Wasserschneeball Sorbus aucuparia Eberesche Ulmus glabra Berg-Ulme Taxus baccata Eibe Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als "standortgerecht und heimisch" gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

Prunus avium-Süß-KirscheCydonia oblonga-QuittePrunus cerasus-Sauer-KirschePyrus communis-BirnePrunus domestica-PflaumeJuglans regia-Walnuß

Malus domestica - Apfel

Neben den <u>vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen der obigen Listen</u> können auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sollten jedoch nach wie vor vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden.

Uneingeschränkt für den Straßenseitenraum geeignete stadtklimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)

Botanischer Name / Sorte:	Deutscher Name:
Acer campestre "Elsrijk"	Feld-Ahorn
Acer platanoides "Columnare"	Säulenförmiger Spitzahorn
Alnus x spaethii	Purpurerle
Amelanchier arborea "Robin Hill"	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus "Fastigiata"	Pyramiden-Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus ornus	Blumenesche
Fraxinus ornus "Rotterdam"	Blumenesche
Gleditsia triacanthos "Skyline"	Dornenlose Gleditschie
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Malus tschonoskii	Wollapfel
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus padus "Schloss Tiefurt"	Traubenkirsche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur "Fastigiata"	Pyramiden-Eiche
Quercus robur "Fastigiata Koster"	Pyramiden-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Robinia pseudoacacia "Bessoninana"	Kegel-Robinie
Robinia pseudoacacia "Nyirsegi"	Robinie
Robinia pseudoacacia "Sandraidiga"	Robinie
Robinia pseudoacacia "Semperflorens"	Robinie
Robinia pseudoacacia "Umbraculifera"	Kugel-Robinie

Sorbus aria "Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus intermedia "Brouwers"	Oxelbeere
Sorbus x thuringiaca "Fastigiata"	Thüringische Säulen-Mehlbeere
Tilia cordata "Greenspire"	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata "Rancho"	Amerikanische Stadtlinde
Tilia tomentosa "Brabant"	Brabanter Silberlinde
Tilia x europaea "Euchlora"	Krimlinde
Tilia x europaea "Pallida"	Kaiserlinde
Tilia x flavescens "Glenleven"	Kegellinde
Ulmus x hollandica "Lobel"	Schmalkronige Stadtulme

Sonstige, für Gärten und Grünflächen geeignete, stadtklimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:

Bäume		Sträucher	
Acer monspessulanum	Felsen-Ahorn	Amelanchier lamarkii	Kupfer-Felsenbirne
Castanea sativa	Edelkastanie	Amelanchier ovalis	Gew. Felsenbirne
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	Buddleja alternifolia	Schmetterlingsflieder
Celtis australis	Europ. Zürgelbaum	Buddleja davidii	Sommerflieder
Corylus colurna	Baumhasel	Eleagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Crataegus carrierei	Apfeldorn	Euonymus alatus	Korkflügelstrauch
Crataegus crus-galli	Hahnendorn	Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum	Ligustrum vulgare	Liguster
Ginkgo biloba	Fächerblattbaum	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Sophora japonica	Schnurbaum	Viburnum lantana	Wolliger Schneeeball
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer		-
Pinus nigra	Schwarz-Kiefer		

2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan und eine FNP-Änderung stellen für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells" (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 21 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter ArtenBiotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität

- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

- Regenerationsfähigkeit

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Die Bewertung des Eingriffswertes basiert in erster Linie auf den Erkenntnissen aus der Biotoptypenkartierung vom 10.09.2020.

	Biotoptyp	Flächengr	öße	Wert- faktor	Werteinheiten
•	Sandacker (AS)	31.640	m²	1,0	31.640 WE
•	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	68	m²	1,3	88 WE
	Gesamtgröße	31.708	m²	Eingriffs- flächenwert	31.728 WE

Das Plangebiet besitzt einen Eingriffsflächenwert von 31.728 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird zunächst der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengr	öße	Wert- faktor	Werteinheite
 Sondergebiete Biogasanlage (SO), zul. Grundfläche GRZ 0,8 x 30.001 m² 	24.001	m²	0	0 WI
 Sondergebiete Biogasanlage (SO), sonstige Außenanlagen 	1.910	m²	1,0	1.910 WI
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträu- chern - privat 	4.090	m²	1,4	5.726 WI
Flächen für die Wasserwirtschaft: Regenwasser- rückhaltebecken in Trockenbauweise	1.707	m²	1,0	1.707 WI
Gesamtgröße	31.708	m²	Neuan- lagenwert	9.343 WI

Bilanz:	Eingriffsflächenwert	31.728 WE
	Neuanlagenwert	- 9.343 WE
	Defizit	22.385 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Voltlage plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 22.385 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

Soweit möglich sollen die ebenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dabei so angelegt werden, dass sie auch als Ausgleichsfläche für die Kompensation der 22.385 Werteinheiten aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fungieren können.

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung <u>erheblicher Beeinträchtigungen</u> sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen) ausreichend sind zur angemessenen Berücksichtigung oder Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblich- keit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ge- mäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungs- bedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im			
	Zuge der Betriebsphase			
	 ○ Gefährdungen durch Störfallereignisse 	•	Durch die aktuell geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BlmSchG- Verfahren zu treffen.
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	 Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewe- gung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc. 	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	 Verlust von Boden als Standort und Lebens- raum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im			
	 Zuge der Betriebsphase ⊙ Gefährdungen durch Störfallereignisse 	•/••	Durch die bestehende Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BImSchG- Verfahren zu treffen.

Fläche	Umweltauswirkungen im		der geplante Rückhaltung und Ent- sorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffaus- breitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	
lacile	Zuge der Bauphase			
	 Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen 	••	Die Anlagen sollen kompakt errichtet werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Schaffung von Raum für gewerbliche Nut- zungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Be- völkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bo- denwertsteigerung	(positiv)	positive Wirkung auf das Schutzgut; kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im			
	Zuge der Bauphase o keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im			
	Zuge der Betriebsphase		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	5 () (
	betriebsbedingter Stoffeintrag in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflä- chenwasser	••	unschädlichen Beseitigung des an- fallenden Schmutzwassers; Einwallung des nördlichen Plange- bietes als Schutz der umliegenden Gräben vor Unfällen.	Details und ggf. weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers und / oder des Vorflu- ters sind im BImSchG- Verfah- ren zu treffen.
	 Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung. Teilweise Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers im Plangebiet, tlw. gedrosselte Ableitung in den Vorfluter durch ein ausreichend dimensioniertes RRB. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	 Gefährdungen durch Störfallereignisse 	•/••	Durch die aktuell geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BlmSchG- Verfahren zu treffen.

			Ta	
			Schadstoffausbreitungen über den	
			Wasserpfad im Havariefall durch	
			Einmuldung sowie ein angemesse-	
			ner Schutzabstand zu sensiblen	
			Nutzungen.	
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
]	 Veränderung des 	••	Zur Verminderung von Beeinträchti-	nicht erforderlich
	örtlichen Kleinklimas		gungen des Kleinklimas erfolgt eine	
	durch Bebauung und		randliche Eingrünung mit naturnahen	
	Bodenversiegelung		Gehölzstrukturen;	
			vollständige Kompensation durch	
			Ausgleichsmaßnahmen.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	 Veränderung des 	••	Ausweisung von Flächen mit Pflanz-	nicht erforderlich
	örtlichen Kleinklimas		bindungen; vollständige Kompensa-	
	durch Bebauung und		tion durch Ausgleichsmaßnahmen.	
	Bodenversiegelung		-	
	 Auswirkungen des 	••	positive Auswirkung	nicht erforderlich
	geplanten Vorhabens	(positiv)		
	auf das Klima (zum	•		
	Beispiel Art und			
	Ausmaß der Treib-			
	hausgasemissionen)			
	und der Anfälligkeit [']			
	der geplanten Vorha-			
	ben gegenüber den			
	Folgen des Klima-			
	wandels - Klimascho-			
	nende Energiegewin-			
	nung aus überwie-			
	gend nachwachsen-			
	den Rohstoffen			
Biolo-	Umweltauswirkungen im			
gische	Zuge der Bauphase			
Vielfalt	J			
	o keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im			
	Zuge der Betriebsphase			
	 Gefährdungen durch 	•	Durch die aktuell geplante Biogasan-	Verbindliche Rege-
	Störfallereignisse	-	lage gehen nach dem derzeitigen	lungen bzw. Aufla-
			Erkenntnisstand keine erhöhten	gen sind im
			Störfallgefahren aus. Aus Vorsorge-	BlmSchG- Verfah-
			gründen sollen jedoch durch ange-	ren zu treffen.
			messene Maßnahmen der Gefah-	. 5 25 0 011011.
			renbegrenzung im Störfall Beein-	
			trächtigungen des Schutzgutes mi-	
			nimiert werden. Bedeutsam ist hier-	
			für neben der geplante Rückhaltung	
			und Entsorgung des Schmutzwas-	
			sers auch die Begrenzung von	
			Schadstoffausbreitungen über den	
			Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung sowie ein angemesse-	
			reminiquoto sowie em andemesse-	
			nor Schutzahetand zu sonsibler	
Pflanzen			ner Schutzabstand zu sensiblen	
	Hmwoltanewirkungen im		ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	
	Umweltauswirkungen im		ner Schutzabstand zu sensiblen	
und Tiere	Zuge der Bauphase		ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	night orfordarlish
	Zuge der Bauphase O Verlust von Lebens-	••	ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen. vollständige Kompensation durch	nicht erforderlich
	Zuge der Bauphase O Verlust von Lebensräumen und Lebens-	••	ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	nicht erforderlich
	Zuge der Bauphase O Verlust von Lebens- räumen und Lebens- raumpotenzialen für	••	ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen. vollständige Kompensation durch	nicht erforderlich
	Zuge der Bauphase O Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere		ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	
	Zuge der Bauphase ○ Verlust von Lebens- räumen und Lebens- raumpotenzialen für Pflanzen und Tiere ○ Nachhaltige	••	ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen vollständige Kompensation durch	nicht erforderlich
	 Zuge der Bauphase ○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere ○ Nachhaltige Veränderung der 		ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	
	 Zuge der Bauphase ○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere ○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen 		ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	 Zuge der Bauphase ○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere ○ Nachhaltige Veränderung der 		ner Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen vollständige Kompensation durch	

	Tierarten		getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeld- räumung (Bauzeitenregelung).	
	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ge- schützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	 Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	 Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	 Gefährdungen durch Störfallereignisse 	•/••	Durch die aktuell geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im BlmSchG- Verfahren zu treffen
Land-	Umweltauswirkungen im		- Transacting of the state of t	
schaft	O Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung von Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	 Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente 	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung randlicher Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträu- chern; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im			
Sachgüter	Zuge der Bauphase ○ keine erheblichen		Aufnahme von Hinweisen in den B- Plan wie mit Bodenfunden zu verfah- ren ist; Aufnahme von Hinweisen zum Schutz von Ver- und Entsorgungslei-	

				tungen.	
	Umweltausw	/irkungen im			
	Zuge der Be	triebsphase			
	 keine erh 	neblichen			
Wechsel-	Umweltauswirkungen im				
wirkungen	Zuge der Ba	uphase			
	 keine erh 	neblichen			
	Umweltausw	/irkungen im			
	Zuge der Be	triebsphase			
	 keine erh 	neblichen			
Gesamtbeurteilung: Kein weiterg		ehender Ko	mpensations- oder Handlungsbedar	f	

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich. Zur Vermeidung möglicher Auswirkungen durch Störfallereignisse sind ggf. weitergehende Regelungen bzw. Auflagen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Voltlage plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 22.385 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden.

Der Betreiber der Biogasanlage stellt eine geeignete Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und führt die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

Hinweise zu erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Im Laufe des Verfahrens wurde das Plangebiet und damit die Eingriffsfläche deutlich reduziert. Während im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stand Mai 2020, S 19) noch eine Plangebietsgröße von 8 ha angesetzt wurde, hat sich letztlich eine Gesamtgröße von ca. 3,2 ha ergeben, so dass eine gegenüber dem Gutachten erheblich reduzierte Eingriffserheblichkeit auch für europarechtlich geschützte Arten ergibt. Hierzu erfolgten intensive Abstimmungen zwischen dem Anlagenbetreiber, dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann und Herrn Torben Fuchs von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Telefonate vom 20.04.2021, 08.06.2021 und 27.05.2022).

Als CEF-Maßnahmen für offenlandbewohnende Vogelarten (3 Brutpaare des Kiebitz, 2 Paare der Feldlerche, ein Brutpaar Wachtel sowie je ein Brutpaar Schwarzkehlchen und Schafstelze) sind demnach 4,0 ha geeigneter Maßnahmenfläche als Extensivgrünland mit Blänken herzurichten und auf die Zielarten ausgerichtet extensiv zu bewirtschaften.

Neben der naturschutzrechtlichen Kompensation der 22.385 Werteinheiten aus der Eingriffsregelung sollen daher auf der Ausgleichsfläche auch auf 4,0 ha die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Offenland bewohnende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Schafstelze und Wachtel) durchgeführt werden. Die ökologischen Aufwertungen der CEF-Maßnahme können dabei auch als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche der Eingriffsregelung fungieren.

Zur Verfügung gestellt wird eine 4,0 ha große Teilfläche folgenden Flurstücks:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Größe	Nutzung
27/2	27	Höckel	Voltlage	Teilfläche von 40.000 m²	Acker
				(Gesamtgröße: 77.744 m²)	

Die Eignung der vorgesehenen Ausgleichsfläche wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei wurde festgestellt dass für die CEF-Maßnahme nur die zentrale Fläche im Norden und Nordwesten des Flurstücks geeignet ist, während die Randbereiche von rund 60 bzw. 100 m Breite im Südosten, Osten und Nordosten durch die randlich sich anschließenden Gehölzbestände nicht als geeignete Lebensräume für offenlandbewohnende Vogelarten infrage kommen.

Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Ausgleichsfläche ist als Lebensraum für Offenland bewohnende Vogelarten zu optimieren. Zur Erreichung dieser Zielvorstellung ist die bisher ackerbaulich genutzte Fläche als Extensivgrünland anzulegen und zu nutzen. Darüber hinaus ist die Anlage von mindestens einer Blänke (temporär Wasser führender Wiesentümpel) je Hektar erforderlich.

Aufgrund des ungewöhnlichen Flächenzuschnittes ist die Abgrenzung der Maßnahmenfläche in der Örtlichkeit entlang der östlichen Grenze sowie des 100 Meter-Radius zum Feldgehölz auf dem Flurstück 29 mit Eichenspaltpfählen (wahlweise auch Robinie) im Abstand von 5 - 8 Metern kenntlich zu machen.

Abhängig von der Verfügbarkeit von geeigneten Weidetieren sollte die Fläche idealerweise als Weide oder Mähweide genutzt werden. Aus Gründen des Wiesenvogelschutzes ist bei einer Beweidung der Fläche von der Verwendung von Stacheldraht abzusehen, stattdessen ist Glattdraht in Kombination mit einer Litze zu verwenden. Eine Beweidung würde die Ansiedlung des Kiebitzes und damit den Erfolg der Maßnahme erheblich erhöhen.

Die südwestlich und westlich an die Maßnahmenfläche angrenzenden Heckenbestände (entlang der Grabenflächen der Flurstücke 28, 21/2 und 21) sind im Zuge der Maßnahmenplanung durch regelmäßiges "Auf den Stock zu setzen" (alle 5 - 10 Jahre) als Strauchhecken zu entwickeln und zu erhalten, um den Offenlandcharakter der Maßnahmenfläche beizubehalten und Prädation in den zu entwickelnden Vogellebensräumen zu vermeiden.

Eine gesonderte Pflege des Gehölzbestandes auf dem Flurstück 29 zum Zwecke des Wiesenvogelansiedlung wäre zwar wünschenswert, ist aber aufgrund des größeren Abstandes von 100 Meter nicht zwingend erforderlich.

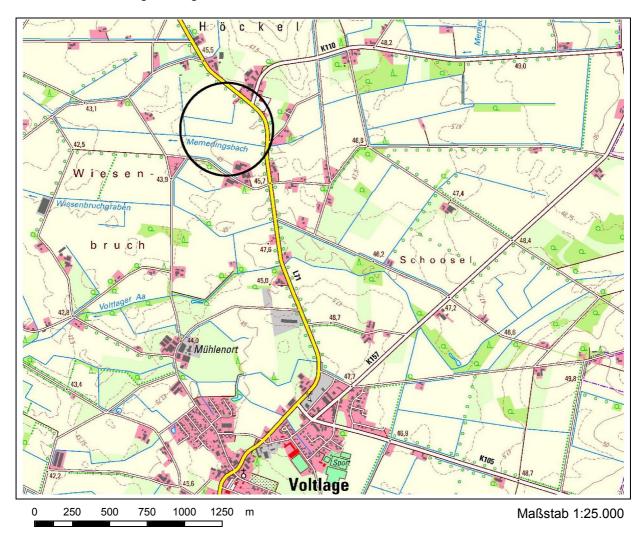
Kürzel	Maßnahmenbeschreibung und Nutzungsauflagen
GMF	 Maßnahmenbeschreibung und Nutzungsauflagen Dauerhafte Nutzung als Extensivgrünland; Einsaat mit Standort angepasstem Regiosaatgut (z. B. der Firma Saaten Zeller); extensive Grünlandnutzung durch 2 malige Mahd pro Jahr ab dem 15.06. oder Beweidung bis 1,0 GVE / ha; nach der Brutzeit (ab dem 16.07) ist eine höhere Weidetierdichte zulässig; während der Brutzeit (bis 15.07.) ist ausschließlich eine Beweidung mit älteren Rindern oder Mutterkühen zulässig, dabei sollten Extensivrassen bevorzugt werden. Eine Beweidung mit Schafen oder Pferden ist erst nach der Brutzeit zulässig. Die Fläche muss grundsätzlich kurzrasig in den Winter gehen, d. h. ggf. ist im Herbst ein entsprechender Pflegeschnitt durchzuführen; keine Neuanlage von Gräben oder Drainage; kein Grünlandumbruch; keine Schlitz- oder Nachsaat etc.; keine Mahd, Bodenbearbeitung, Walzen oder Schleppen vom 15.03. bis 15.06.; kein Herbizid- und Pestizideinsatz, ausgenommen die Beseitigung von Problempflanzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
	Eine Düngung ist nur im Einvernehmen mit der UNB zulässig und dann auch nur mit maximal 10 t Festmist pro Hektar und Jahr im Spätsommer und nur nach ausdrücklich erteiltem Einvernehmen seitens die Untere Naturschutzbehörde.
STG	 Zur Verbesserung der Biotopvielfalt sind insgesamt mindestens vier 0,3 bis 0,6 m tiefe, wechselnasse Wiesentümpel (Blänke) anzulegen. Alternativ wären auch zwei entsprechende Blänken und zwei zusätzliche flächengleiche Grabenaufweitung möglich, sofern entsprechende Vereinbarungen mit dem Eigentümer, dem Wasser- und Bodenverband Voltlage, getroffen werden. Größe jeweils mindestens 500 m²; kein Auftrag von Oberboden;

- die Blänken sind an die angrenzenden Grünlandflächen mit flache Uferböschungen (Neigungen von 1:5 bis 1:10) auszumodellieren und einmal jährlich mit auszumähen;
- der anfallende Bodenaushub ist abzufahren;
- Ansaat mit geeignetem Regiosaat (z. B. Mischung Uferstaudenflur der Firma Saaten Zeller);
- Die Blänken sind in der Nähe der Nordwestgrenze des Flurstücks 27/2, entsprechen der Darstellung im Maßnahmenplan anzulegen. Dabei ist ein mindestens 5 m breiter Abstand zur Grabenoberkante für die erforderlichen Maßnahmen der Unterhaltung des angrenzenden Grabens einzuhalten.

Ermittlung der Aufwertungspotentiale

Die bisherige Ackerfläche ist als weniger empfindlicher Lebensraum einzustufen mit einem durchschnittlichen Ausgangswert von 1,0 WE/m². Durch die vorgesehenen Maßnahmen lässt sich nach Einschätzung der UNB eine Aufwertung um 1,3 WE/m² auf einen Soll-Wert von im Mittel 2,3 WE/m² erzielen (Abstimmung des Planungsbüros Dehling & Twisselmann mit Herrn Torben Fuchs am 27.05.2022), so dass insgesamt 17.219 m² des Flurstücks 27/2 für die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe durch den B-Plan Nr. 21 benötigt werden. Für CEF-Maßnahmen werden dennoch insgesamt 40.000 m² des Flurstücks 27/2 benötigt. Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Änderungen der Maßnahmenplanung möglich, um ggf. flexibel auf Wetterereignisse oder ungewünschte Gebietsentwicklungen reagieren zu können.

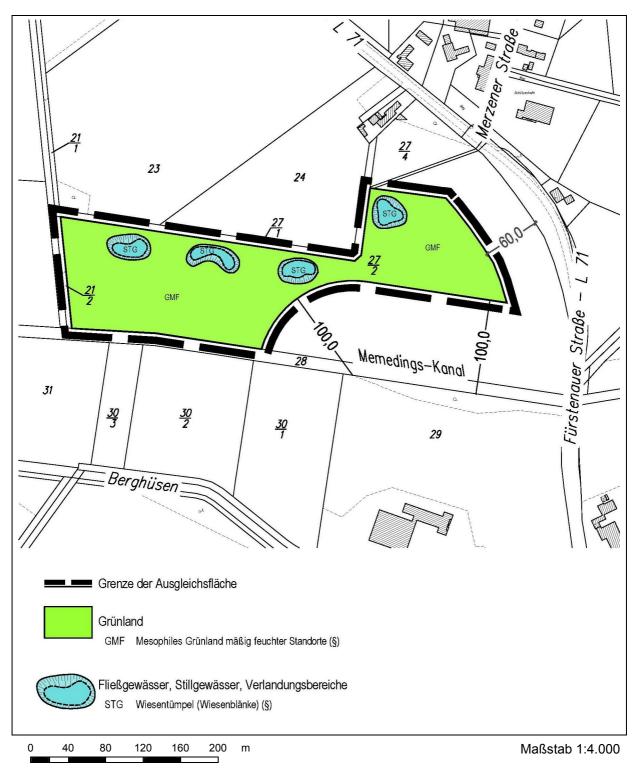


Übersichtskarte: Lage der Kompensationsfläche Flst. 27/2 (tlw.), Flur 27, Gemarkung Höckel

Da es sich im artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handelt, sind die Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen!

Die Fläche befindet sich im Privateigentum. Entsprechende Verträge zur dauerhaften Sicherung der Flächen und Maßnahmen sollen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss getroffen werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen eine vollständige Kompensation der durch den B-Plan Nr. 21 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft.



Maßnahmenplan für die Kompensationsfläche Flst. 27/2 (tlw.), Flur 27, Gemarkung Höckel, Größe $40.000~\rm{m^2}$

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanungen berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Außenbereich, rund 1,4 km nordöstlich der südlich der Ortslage Voltlages, ca. 150 m westlich des Ankumer Damms (K 157), unmittelbar nördlich der Straße Hörsten. Innerhalb des ca. 3,17 ha großen Bebauungsplangebietes erfolgt derzeit eine ackerbauliche Nutzung.

Bei dem gewählten Standort können die erforderlicher Achtungsabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld gut eingehalten werden. Auch verkehrlich ist der Standort durch die nahegelegenen K 157 gut erreichbar. Ökologisch besonders sensible Bereiche werden nicht in Anspruch genommen.

Die Planung dient insbesondere der Schaffung einer Möglichkeit zum Bau und Betrieb einer Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage. Die hierfür erforderlichen Flächen und auch Flächen für mögliche betriebliche Erweiterungen sind an diesem Standort vorhanden und verfügbar.

Insgesamt erscheinen der Gemeinde Voltlage und der Samtgemeinde Neuenkirchen das Plangebiet gut geeignet für die geplanten Nutzungen.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere in der konkreten Abgrenzung des Plangebietes, in seiner Erschließung, den Eingrünungsmaßnahmen und den geplanten Betriebsbereichen variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine sehr kompakte Bebauung und eine umfangreiche Eingrünung vorsieht.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Die Festsetzung des Sondergebietes soll die Nutzung erneuerbarer Energien (hier über eine Biogasanlage) ermöglichen. Neben den Belangen des Klimaschutzes werden dabei auch die Belange der Wirtschaft, der Landwirtschaft und der dezentralen Energieversorgung berücksichtigt.
- Durch die geplante Nährstoffaufbereitung sollen zudem Wirtschaftsdünger bereit gestellt werden und Nährstoffkreisläufe optimiert werden. Auch verschiedene landwirtschaftliche Betriebe sollen davon profitieren.
- Durch die Ausweisung randlicher Grünflächen sollen neben einem attraktiven Ortsund Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden. Beeinträchtigungen umliegender Lebensräume sollen vermieden werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation angestrebt.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Die im Plangebiet aktuell geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung.

Durch die geplante Biogasanlage gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine erhöhten Störfallgefahren aus, da sich innerhalb des er empfohlenen Achtungsabstands von 250 m¹⁶ keine Schutzobjekte befinden.

Aus Vorsorgegründen wird für etwaige Änderungen oder Erweiterung den aktuellen Anlagenplanung eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Zulässigkeit von Störfallbetrieben (Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5d BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV) von einer gutachterlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abhängig macht. In dieser ist nachzuweisen, dass hinreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten werden. Im Rahmen einer etwaigen Änderung sind im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG ggf. auch Maßnahmen zur Einhaltung von Richt- und Grenzwerten für Lärm und Gerüche (TA Lärm, TA Luft) in den kritischen Immissionsorten festzulegen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich ansonsten nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der TA Lärm (1998). Bei den Schallausbreitungsberechnungen wurde das alternative Verfahren nach Absatz 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 [6] angewendet (Schalltechnische Bericht Nr. LL 15835.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft, 06.11.2020, S. 19).

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde zudem eine Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 erstellt (Dipl.-Ing. Peter Schrut, Juni 2021).

Zur Beurteilung der von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsimmissionen wurde zudem ein Immissionsschutzgutachten auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (15.06.2021) erstellt.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht. Ergänzend wurde zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, mit Untersuchungen insbesondere zur vogelkundliche Bedeutung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mai 2020).

Darüber hinaus wurde eine Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethanerzeugungsanlage (ARU Ingenieurgesellschaft, 17.06.2021) eingeholt und ein Baugrundgutachten (Biekötter Architekten GBR, Dezember 2020) erstellt.

¹⁶ ARU Ingenieurgesellschaft: Stellungsnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethangasanlage der LuontoG GmbH & Co. KG, Lingen, 17.06.2021, S. 15

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen soll auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen und bei Bedarf auch in Folgejahren .

Der Nachweis der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde Voltlage und dem Landkreis Osnabrück obliegt dem Betreiber der Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen LuontoG GmbH & Co. KG. Die Kontrolle bzw. der Nachweis und die Dokumentation erfolgen in der Regel einmal jährlich in Abstimmung zwischen der LuontoG GmbH & Co. KG., der Gemeinde Voltlage und dem Landkreis Osnabrück.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- TA Lärm mit meteorologischer Korrektur nach DIN ISO 9613-2, 26.08.1998, in der Fassung vom 01.06.2017 mit Korrekturen vom 07.07.2017;
- BImSchG, 12. BImSchV, TA Luft, GIRL, KAS-Leitfaden KAS-18, KAS-Arbeitshilfe KAS-32;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Landkreis Osnabrück: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück: Osnabrück, 2004;
- Landkreis Osnabrück: Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück, Osnabrück 1993;
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Neuenkirchen;
- Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück, Stand 2016;
- Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 336, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/);
- Geodatenzentrum Hannover: Bodenbewertungen nach NIBIS Datenserver: (http://nibis.lbeg.de/ cardomap3/);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung: Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3512 Voltlage, Hannover, 1978;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Fachbeitrag Artenschutz für das Bauvorhaben Luonto GmbH., Bersenbrück, Mai 2020;
- ARU Ingenieurgesellschaft: Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethanerzeugungsanlage, Lingen, 17.06.2021;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten Prognose und Beurteilung der von der geplanten Biogas- und Nährstoffaufbreitungsanlage ausgehenden Geruchsimmissionen auf Basis der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen, Oldenburg, 15.06.2021;
- Dipl.-Ing. Peter Schrut: Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, Juni 2021;
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15835.1/01 zur Lärmsituation in der Nachbarschaft des geplanten Betriebes der Biogasanlage der LuontoG GmbH & Co. KG, Lingen, 06.11.2020;
- Biekötter Architekten GBR: Baugrundgutachten Errichtung einer Biogasanlage und Nährstoffaufbereitungsanlage auf dem landwirtschaftlichen Betrieb AGV Hörsten, Ibbenbüren, Dezember 2020.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltprüfungen zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage und zur 28. Änd. FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet liegt rund 1,4 km nordöstlich der südlich der Ortslage Voltlages, ca. 150 m westlich des Ankumer Damms (K 157), unmittelbar nördlich der Straße Hörsten. Im Gebiet erfolgt eine ackerbauliche Nutzung, nördlich verläuft ein Entwässerungsgraben, ansonsten wird die Umgebung von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Beide Bauleitplanverfahren umfassen das gleiche ca. 3,17 ha große Plangebiet.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Sondergebiets für Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen. Ausgewiesen werden im B-Plan ferner private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie eine private Fläche für die Wasserwirtschaft zum Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden zu dem vorliegenden Umweltbericht auch diverse Gutachten erstellt (siehe u.a. Kapitel 3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung).

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der TA Lärm (1998). Bei den Schallausbreitungsberechnungen wurde das alternative Verfahren nach Absatz 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 [6] angewendet (Schalltechnische Bericht Nr. LL 15835.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft, 06.11.2020, S. 19).

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde eine Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 erstellt (Dipl.-Ing. Peter Schrut, Juni 2021).

Zur Beurteilung der von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsimmissionen wurde ein Immissionsschutzgutachten auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (15.06.2021) erstellt.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht. Ergänzend wurde zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, mit Untersuchungen insbesondere zur vogelkundliche Bedeutung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mai 2020).

Darüber hinaus wurde eine Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethanerzeugungsanlage (ARU Ingenieurgesellschaft, 17.06.2021) eingeholt und ein Baugrundgutachten (Biekötter Architekten GBR, Dezember 2020) erstellt.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde darüber hinaus eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und eine Bilanzierung auf Basis des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) beinhaltet. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt (siehe Kapitel 2.1.6.3 des UWB).

Das Plangebiet wird von intensiver Landwirtschaft mit ackerbaulicher Nutzung geprägt. Im näheren Umfeld des Plangebietes finden sich Feldhecken, Einzelgehölze, Entwässerungsgräben, die Straße Hörsten sowie halbruderal ausgeprägte Krautsäume.

Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume überplant. Aufgrund der insgesamt eher offen Kulturlandschaft wurden allerdings mehrere europarechtlich geschützte Brutvögel im Plangebiet und der planungsrelevanten Umgebung festgestellt. Es ergeben sich demnach potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 3 Brutpaaren des Kiebitz, 2 Paaren der Feldlerche sowie je einem Brutpaar Schwarzkehlchen und Schafstelze. Auch ein Brutrevier der Wachtel

könnte erheblich betroffen sein. Für diese Arten werden auf 4,0 ha neue Lebensräume als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angelegt.

Aufgrund der restlichen Biotopstrukturen im Plangebiet und der Umgebung sind ansonsten keine größeren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch eine Bauzeitenreglung minimiert werden.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems Natura 2000 sind nicht zu erwarten.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o keine erheblichen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o keine erheblichen	
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc. 	••
	 Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	Gefährdungen durch Störfallereignisse	•/••
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktu- eller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung 	(positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o keine erheblichen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 betriebsbedingter Stoffeintrag in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser 	••
	 Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflus- ses und geänderte Geschiebeführung 	••
	 Gefährdungen durch Störfallereignisse 	•/••
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Boden- versiegelung 	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Boden- versiegelung 	••
	 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Klimaschonende Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsen- den Rohstoffen 	(positiv)
Biologische Viel- falt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o keine erheblichen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	Gefährdungen durch Störfallereignisse	•
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen vend Tiere	••
	und Tiere	
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••

	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	 Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	 Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••
	Gefährdungen durch Störfallereignisse	•/••
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	 Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional- typischer Landschaftselemente 	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Kultur- und Sach- güter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o keine erheblichen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o keine erheblichen	
Wechselwirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o keine erheblichen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o keine erheblichen	

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethoden ermittelt und bewertet.

Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Weiterhin wurden sonstige Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet, im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe werden im Umweltbericht beschrieben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Voltlage plant umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wurde dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden, beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.4 des Umweltberichtes).

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind für die Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen einzuhalten. Im Rahmen des Bauantragverfahrens sind die insgesamt erforderlichen Unterlagen und Nachweise, u. a. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur unschädlichen Ableitung des Abwasser- und Niederschlagwassers sowie zu Havariefällen für die Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen vorzulegen.

Bezüglich möglicher Auswirkungen durch Störfallereignisse sind verbindliche Regelungen bzw. Auflagen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet werden rund 4.090 m² als private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, die auch als ökologische Ausgleichsflächen fungieren.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit dem B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser und Landschaftsbild sowie Klima und Luft sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Voltlage plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 22.385 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden.

Der Betreiber der Biogasanlage stellt eine geeignete Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und führt die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Neben der naturschutzrechtlichen Kompensation der 22.385 Werteinheiten aus der Eingriffsregelung sollen auf dieser Fläche auch auf 4,0 ha die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Offenland bewohnende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Schafstelze und Wachtel) durchgeführt werden. Die ökologischen Aufwertungen der CEF-Maßnahme können dabei auch als naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung fungieren.

Im Laufe des Verfahrens wurde das Plangebiet und damit die Eingriffsfläche deutlich reduziert. Während im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stand Mai 2020, S 19) noch eine Plangebietsgröße von 8 ha angesetzt wurde, hat sich letztlich eine Gesamtgröße von ca. 3,2 ha ergeben, so dass eine gegenüber dem Artenschutzgutachten erheblich reduzierte Eingriffserheblichkeit auch für europarechtlich geschützte Arten ergibt. Hierzu erfolgten intensive Abstimmungen zwischen dem Anlagenbetreiber, dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann und Herrn Torben Fuchs von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Telefonate vom 20.04.2021, 08.06.2021 und 27.05.2022). Als CEF-Maßnahmen für offenlandbewohnende Vogelarten (3 Brutpaare des Kiebitz, 2 Paare der Feldlerche, ein Brutpaar Wachtel sowie je ein Brutpaar Schwarzkehlchen und Schafstelze) sind demnach 4,0 ha geeigneter Maßnahmenfläche als Extensivgrünland mit Blänken herzurichten und auf die Zielarten ausgerichtet extensiv zu bewirtschaften. Die südwestlich und westlich an die Maßnahmenfläche angrenzenden Heckenbestände (entlang der Grabenflächen der Flurstücke 28, 21/2 und 21) sind im Zuge der Maßnahmenplanung durch regelmäßiges "Auf den Stock zu setzen" (alle 5 - 10 Jahre) als Strauchhecken zu entwickeln und zu erhalten", um den Offenlandcharakter der Maßnahmenfläche beizubehalten und Prädation in den zu entwickelnden Vogellebensräumen zu vermeiden.

Zur Verfügung gestellt wird eine 4,0 ha große Teilfläche folgenden Flurstücks:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe	Nutzung
27/2	27	Höckel	Teilfläche von 40.000 m²	Acker
			(Gesamtgröße: 77.744 m²)	

Die Eignung der vorgesehenen Ausgleichsfläche wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen läßt sich nach Einschätzung der UNB eine Aufwertung um 1,3 WE/m² auf einen Soll-Wert von im Mittel 2,3 WE/m² erzielen so dass insgesamt 17.219 m² des Flurstücks 27/2 für die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe durch den B-Plan Nr. 21 benötigt werden. Für CEF-Maßnahmen werden dennoch insgesamt 40.000 m² des Flurstücks 27/2 benötigt. Da es sich im artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handelt, sind die Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen!

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen eine vollständige Kompensation der durch den B-Plan Nr. 21 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen sowie weitergehender Auflagen im BlmSchG-Verfahren) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw
Osnabrück, den 11.07.2022, 28.09.2022
(Matthias Twisselmann, DiplIng. (FH) Landschaftsarchitekt)

Anlagen

- ARU Ingenieurgesellschaft: Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethanerzeugungsanlage, Lingen, 17.06.2021;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Fachbeitrag Artenschutz für das Bauvorhaben Luonto GmbH., Bersenbrück, Mai 2020;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten Prognose und Beurteilung der von der geplanten Biogas- und Nährstoffaufbreitungsanlage ausgehenden Geruchsimmissionen auf Basis der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen, Oldenburg, 15.06.2021;
- Biekötter Architekten GBR: Baugrundgutachten Errichtung einer Biogasanlage und Nährstoffaufbereitungsanlage auf dem landwirtschaftlichen Betrieb AGV Hörsten, Ibbenbüren, Dezember 2020;
- Dipl.-Ing. Peter Schrut: Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, Juni 2021;
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15835.1/01 zur Lärmsituation in der Nachbarschaft des geplanten Betriebes der Biogasanlage der LuontoG GmbH & Co. KG, Lingen, 06.11.2020.

5	Auslegungsvermerk
der	Auslegungsexemplar des Umweltberichts hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar Begründung und dem Auslegungsexemplar des Bebauungsplans in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Voltl	lage, den
 Bürg	germeister